

Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg

Jahresbericht des Flughafenforums Hamburg

Beobachtungszeitraum

01.03.2025-28.02.2026

Mitglieder des Forums

Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg
Bundespolizeidirektion Hannover
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein
Amt für Migration der Behörde für Inneres und Sport der Freien und Hansestadt Hamburg
Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein
Landesamt für innere Verwaltung /Amt für Migration und Flüchtlingsangelegenheiten Mecklenburg-Vorpommern
Flüchtlingsbeauftragte der Nordkirche
Caritasverband für das Erzbistum Hamburg
Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein für Pro Asyl
Amnesty International
Kinderschutzbund Hamburg/ Kinder- und Jugendrechtbüro
Diakonisches Werk Hamburg

Flughafenforum Hamburg
Im Diakonischen Werk Hamburg
Arbeitsbereich Migration und Internationales
Gaußstraße 75
22765 Hamburg
www.diakonie-hamburg.de
Moderation: Hans-Peter Strenge – Staatsrat a.D.
Geschäftsführer: Haiko Hörnicke - Diakonisches Werk Hamburg
Beratendes Mitglied: Merle Abel – Abschiebungsbeobachterin

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	3
Abkürzungsverzeichnis.....	5
1 Vorwort.....	6
2 Grundsätzliches.....	9
2.1 Abschiebungen	9
2.2 Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung	9
2.3 Duldung (Aussetzung der Abschiebung).....	10
3 Entstehung der Abschiebungsbeobachtung in Deutschland.....	10
4 Grundsätze der Abschiebungsbeobachtung	11
5 Aktuelle Entwicklungen zu Flucht und Migration	12
5.1 Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems.....	12
5.2 Die EU-Rückführungs-Verordnung.....	12
5.3 Die Entwicklung der Grenzübertritte	13
6 Statistiken zu Abschiebungen.....	13
6.1 Abschiebungszahlen in Deutschland 2025.....	13
6.2 Abschiebungszahlen in Hamburg auf dem Luftweg.....	14
7 Statistiken zu den Beobachtungen	15
7.1 Anzahl der beobachteten Fälle	15
7.2 Anzahl der zur Besprechung gegebenen Fälle.....	15
8 Methode der Beobachtung und Auswertung	15
8.1 Ablauf der Berichterstellung	15
8.2 Information zur Erstellung und Bearbeitung der Kategorien	16
9 Häufigkeit des Auftretens der Kategorien.....	16
10 Auswertung.....	17
10.1 Gesundheit.....	17
10.1.1 Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen	20
Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 1	20
Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 2	21
Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 3	21
Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 4	22
10.1.2 Krankheiten, Behinderungen, besonders hohes Alter	23
Beispielfall „Krankheiten, Behinderungen, besonders hohes Alter“	23
10.1.3 Empfehlungen	24
10.2 Abholung aus dem Krankenhaus	24

Beispielfall „Abholung aus dem Krankenhaus“	25
10.3 Datenschutz bei ärztlichen Untersuchungen	25
Beispielfall „Datenschutz bei ärztlichen Untersuchungen“	25
10.4 Kinder und Jugendliche	26
Beispielfall „Fesselung von Minderjährigen“	29
Beispielfall „Abholung“	29
Beispielfall „Kind nachts im Warteraum“	30
Beispielfall „Fesselung der Mutter“	31
10.4.1 Fazit und Empfehlungen	31
10.5 Familientrennung	32
Beispielfall „Familientrennung“ 1	33
Beispielfall „Familientrennung“ 2	33
10.6 Nächtliche Abholung vulnerabler Personen	34
Beispielfall „Nächtliche Abholung vulnerabler Personen“ 1	34
Beispielfall „Nächtliche Abholung vulnerabler Personen“ 2	35
10.7 Organisatorisches	35
Beispielfall „Intransparente Kommunikation“	36
Beispielfall „Telefonieren“	36
10.8 Anwendung von Zwangsmitteln	38
Beispielfall „Fesselung“ 1	39
Beispielfall „Fesselung“ 2	39
Beispielfall „Fesselung“ 3	40
10.9 Filmen	40
10.10 Gepäck	41
Beispielfall „Gepäck“	41
10.11 Mittellosigkeit	41
Beispielfall „Mittellosigkeit“	42
10.11.1 Empfehlung	42
10.12 Sprachmittlung	42
Beispielfall „Sprachmittlung“	43
10.13 Fehlende Kleidung	44
Beispielfall „Fehlende Kleidung“	44
11 Sammelcharter	44
12 Fazit	45

Abkürzungsverzeichnis

AB Abschiebungsbeobachter_in

ABH Ausländerbehörde

AfM Amt für Migration Hamburg

AHE Abschiebehafteinrichtung

AufenthG Aufenthaltsgesetz

AsylbLG Asylbewerberleistungsgesetz

BAMF Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

BFE Beweissicherungs- und Festnahmeeinheit der Bereitschaftspolizei

BMI Bundesministerium des Innern und für Heimat

BPOL Bundespolizei

CPT Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

EU Europäische Union

FFHAM Flughafenforum Hamburg

JVA Justizvollzugsanstalt

LAB Landesaufnahmebehörde Niedersachsen

LaZuF Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge Schleswig-Holstein

MS Mitgliedsstaaten

NGO Nicht-Regierungsorganisation

NPM Nationaler Präventionsmechanismus

NSzVvF Nationale Stelle zur Verhütung von Folter

PBL Personen-Begleiter-Luft

UHA Untersuchungshaftanstalt

VO Verordnung

1 Vorwort

Der vorliegende Bericht wurde von der Abschiebungsbeobachterin verfasst und im Flughafenforum Hamburg (FFHAM) abgestimmt. In dem Bericht werden die Ergebnisse des Projekts Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen im Zeitraum vom 01.03.2025 – 28.02.2026 zusammengefasst.

Die Abschiebungsbeobachtung am Hamburger Flughafen ist ein Projekt in Trägerschaft des Diakonischen Werkes Hamburg. Das Projekt soll die Grund- und Persönlichkeitsrechte der von Abschiebung¹ betroffenen Personen im Vollzug schützen helfen und Transparenz in die von der Öffentlichkeit abgeschirmten Abschiebungsprozesse bringen. Die Wahrung humanitärer Standards und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit stehen im Fokus der Beobachtung. Die Abschiebungsbeobachterin ist dabei als behördenunabhängige Instanz Zeugin im Vollzug und steht sowohl Betroffenen als auch Behördenvertreter_innen als Ansprechperson zur Verfügung. Sie identifiziert Problemfelder, stellt bei Bedarf Nachfragen und dokumentiert ihre Beobachtungen. Dabei ist festzuhalten, dass zahlreiche beobachtete Maßnahmen am Flughafen Hamburg keinen Anlass zu Diskussionen oder Nachfragen gegeben haben.

Das Projekt wird von der Hamburger Behörde für Inneres und Sport finanziert. Einmal jährlich sollen die Berichte der_s Abschiebebeobachter_in in Selbstbefassung im Fachausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft aufgerufen werden. Im April 2025 wurde im „Koalitionsvertrag über die Zusammenarbeit in der 23. Legislaturperiode der Hamburgischen Bürgerschaft zwischen der SPD, Landesorganisation Hamburg und Bündnis 90/Die Grünen, Landesverband Hamburg“ die Weiterführung des Projekts vereinbart².

Rechtlich basiert die unabhängige Beobachtung von Abschiebungsverfahren auf Artikel 8 Absatz 6 der EU-Rückführungsrichtlinie (2008/115/EG). So lautet denn auch die Empfehlung der EU-KOM im Rückkehrhandbuch (Empfehlung (EU) EU2017/2338, Seite 37, Pkt. 8): „1. Die Überwachung von Rückführungen sollte sich auf alle Tätigkeiten der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit Abschiebungen erstrecken: von der Vorbereitung der Ausreise bis zur Aufnahme im Rückkehrland bzw. — bei fehlgeschlagener Abschiebung — bis zur Rückkehr zum Ausgangsort. Sie umfasst nicht die Überwachung nach der Rückkehr, d. h. die Zeit nach der Aufnahme des Rückkehrers im Drittland.“ Mit der Umsetzung der Asylrechtsreform nach dem Gemeinsamen Europäischen Asylsystem ab Juni 2026 soll der Monitoring-Mechanismus weiter ausgebaut werden [Art. 10 der Screening Verordnung (VO 2024/1356) und Art. 43 Abs. 4

¹ Überstellungen nach der Dublin III-Verordnung gelten hier mit. Näheres zu Dublin-Überstellungen [hier](#).

² <https://www.gruene-hamburg.de/wp-content/uploads/2025/04/Koalitionsvertrag-2025-final.pdf>

der Asylverfahrensverordnung (VO 2024/1348)]. Dieser soll künftig das Screening und Asylgrenzverfahren miteinbeziehen³ - die Ausgestaltung im Bundesgebiet wird sich noch zeigen.

Während in einigen Staaten der Union ein flächendeckendes Monitoring eingeführt wurde, wurde dieser Teil der Rückführungsrichtlinie in Deutschland bisher nicht in nationales Recht umgesetzt. Deshalb gibt es in Deutschland bislang nur an 6 Flughäfen Beobachter_innen, alle in kirchlicher Trägerschaft. Die Abschiebungsbeobachtung wird derzeit in Berlin, Frankfurt am Main, Halle/ Leipzig, Nordrhein-Westfalen (Köln und Düsseldorf) und Hamburg realisiert.

Das FFHAM ist keine Instanz zur Überprüfung behördlicher und gerichtlich festgestellter vollziehbarer Ausreisepflichten im Einzelfall. Vielmehr werden Bedingungen im Abschiebungsvollzug im Hinblick auf menschenrechtliche Aspekte und gesetzliche Grundlagen besprochen, Einzelfälle aufgearbeitet und eventuelle Verbesserungspotenziale identifiziert. Das Projekt Abschiebungsbeobachtung beruht auf Vereinbarungen des Diakonischen Werks Hamburg mit der Bundespolizei am Flughafen Hamburg sowie verantwortlichen öffentlichen Stellen der Länder Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Nichtregierungsorganisationen wie der Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein für Pro Asyl, Amnesty International und der Kinderschutzbund, der Caritasverband und die Evangelische Kirche in Norddeutschland sind ebenfalls eingebunden und Teil des Flughafenforums (FFHAM). Ab dem Berichtszeitraum 2026/ 2027 wird auch ein Vertreter des Grundrechteausschusses der Landesärztekammer Hamburg als Gast teilnehmen. Dokumentierte Fälle werden quartalsweise in das FFHAM eingebracht. Dort werden sie zunächst nicht-öffentlich beraten und Lösungsansätze diskutiert. Den Vertreter_innen der NGOs wird so ein Einblick in die Abschiebungspraxis am Hamburger Flughafen ermöglicht. Sie können im Forum Nachfragen zu den Einzelfällen stellen und problematische Abläufe zur Diskussion stellen. Die Vertreter_innen der Behörden nehmen im direkten Gespräch dazu Stellung und klären über die Abläufe auf. Sofern die Zuständigkeit der Abschiebung bei einem im Forum nicht vertretenen Bundesland liegt, wird abgestimmt, ob die zuständige Behörde um Stellungnahme gebeten werden soll. Da die Abschiebungsbeobachterin nur im Bereich der Bundespolizei am Flughafen vor Ort ist, können andere Abschnitte des Vollzugs wie die Abholung, die Zuführung oder der Flug selbst nicht beobachtet werden. Demnach beruhen im Flughafenforum gestellte Fragen und Diskussionen zu den nicht beobachteten Situationen auf Schilderungen von den Betroffenen und/oder eingesetzten Beamten_innen.

Der Dialog basiert auf klaren Verabredungen und ist geprägt von einer professionellen konstruktiven Debattenkultur. Auch wenn unterschiedliche Perspektiven und Ansätze in fachlicher

³ <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsschutz/berichterstattung/berichterstattung-an-die-grundrechteagentur-franet/ueberwachung-der-grundrechte-an-den-eu-aussengrenzen-methodische-grundlagen-fuer-den-neuen-monitoring-mechanismus-nach-der-asylrechtsreform>

Hinsicht zu Meinungsverschiedenheiten führen können, verläuft die Arbeit im Forum erfolgreich. Die konstruktive Arbeit des Gremiums ist nicht zuletzt der Moderation zu verdanken. Einmal im Jahr verfasst die Abschiebungsbeobachtung einen Jahresbericht, der im FFHAM besprochen und dann veröffentlicht wird. Das Flughafenforum Hamburg versucht mit diesem vorliegenden Bericht zu einer offenen und konstruktiven Debatte über das kontroverse Thema Abschiebung beizutragen. Der Jahresbericht ist auch die Grundlage für die Berichterstattung der Abschiebungsbeobachterin gegenüber dem Innenausschuss der Hamburgischen Bürgerschaft. Das Datum für die Vorstellung im Jahre 2026 steht noch nicht fest.

Für Anfragen stehen der Geschäftsführer und der Moderator des Flughafenforums zur Verfügung:

Haiko Hörnicke

Geschäftsführer des Flughafenforums Hamburg

E-Mail: hörnicke@diakonie-hamburg.de

Hans-Peter Strenge

Moderator des Flughafenforums Hamburg

E-Mail: h.p.strenge@gmx.de

2 Grundsätzliches

Im Folgenden werden wichtige Aspekte zu den Themen „Ausreisepflicht“ und „Abschiebungen“ besprochen.

2.1 Abschiebungen

Abschiebungen werden in Deutschland auf der Grundlage der Regelungen des Aufenthaltsgesetzes in Verbindung mit Vorgaben anderer Rechtsnormen, z.B. aus dem Europarecht, vollzogen. Zentrale rechtliche Grundlage ist die „vollziehbare Ausreisepflicht“ (§ 58 AufenthG) ausländischer Staatsangehöriger. Menschen, die kein Aufenthaltsrecht in Deutschland erhalten oder dies nicht mehr besitzen, müssen gemäß § 50 Aufenthaltsgesetz das Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland verlassen. Ist die Frist zur freiwilligen Ausreise abgelaufen, ist die betroffene Person demnach abzuschicken. Hier kann als „ultima ratio“ auch die Abschiebungshaft⁴ beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

Den asyl- und aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen und der behördlichen Verpflichtung, die Ausreisepflicht ggf. zwangsweise durchzusetzen, stehen die individuellen Beweggründe der Migration gegenüber. Die Abschiebung kehrt die Entscheidung der Betroffenen, ihr Herkunftsland zu verlassen, um. Eine Entscheidung, die in vielen Fällen mit Bedrohung durch Krieg, Gewalt, Verfolgung, Hunger oder Perspektivlosigkeit begründet ist. Für die Betroffenen ist die Abschiebung oftmals von starken Ängsten geprägt und bedeutet einen tiefen Eingriff in ihre Selbstbestimmung.

2.2 Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung

Bis Juni 2026 gilt die Dublin-III-Verordnung, welche nach Umsetzung der GEAS-Reform von der „Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement“ (AMMVO) abgelöst wird. Die Dublin-III-VO (und danach die AMMVO) legt fest, welcher EU-Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Meistens ist dies das Land der Ersteinreise, welches durch einen EURODAC-Treffer ermittelt wird, wenn z.B. im Transitland Fingerabdrücke abgegeben wurden oder bereits ein Asylantrag gestellt wurde. Gibt es einen solchen Eintrag, folgt in Deutschland die Ablehnung des Asylantrags als „unzulässig“.

Dann kann eine Überstellung in den entsprechenden Staat erfolgen⁵. Hierzu muss der betreffende Mitgliedsstaat zustimmen und Deutschland muss die Person innerhalb einer bestimmten

⁴ „Ein Ausländer ist zur Sicherung der Abschiebung auf richterliche Anordnung in Haft zu nehmen (Sicherungshaft), wenn 1. Fluchtgefahr besteht 2. der Ausländer auf Grund einer unerlaubten Einreise vollziehbar ausreisepflichtig geworden ist 3. eine Abschiebungsanordnung nach § 58a ergangen ist, diese aber nicht unmittelbar vollzogen werden kann oder 4. der Ausländer entgegen einem Einreise- und Aufenthaltsverbot in das Bundesgebiet eingereist ist und sich darin aufhält.“ (§ 62, Absatz 3 im Aufenthaltsgesetz).

⁵ Darüber hinaus gibt es Personen, die in einem anderen EU-Staat bereits einen Schutzstatus erhalten haben. Auch in solchen Fällen kann Deutschland die Rückführung in den zuständigen Staat veranlassen. Diese richtet sich aber nicht nach der Dublin-III-Verordnung bzw. AMMVO.

Frist überstellen/abschieben⁶. Eine freiwillige Ausreise („selbstorganisierte Überstellung“) wird von den Behörden nur in Ausnahmefällen genehmigt. In der Praxis kommt dies nicht vor.

Im Jahr 2025 gab es 5377 Überstellungen nach der Dublin-III-Verordnung⁷.

2.3 Duldung (Aussetzung der Abschiebung)

Zum Stichtag 31. März 2025 lebten in Deutschland rund 181.500 Personen mit einer Duldung (Aussetzung der Abschiebung nach § 60a AufenthG)⁸. Sie können aus „tatsächlichen oder rechtlichen Gründen“ nicht abgeschoben werden.

Diese Gründe können z.B. schwere Krankheiten, Familientrennungen, fehlende Flugverbindungen, Abschiebungsstopps, ungeklärte Identitäten oder Ausbildungen und Schulbesuche sein.

Einige Personen leben lange Zeit mit Duldungen in Deutschland. Duldungen können jederzeit ohne weitere Information an die betroffene Person widerrufen werden, wenn die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe entfallen (§ 60a (5) AufenthG).

3 Entstehung der Abschiebungsbeobachtung in Deutschland

Im Jahr 2001 starb Aamir Ageeb bei seiner Abschiebung. Er erstickte in Folge äußerer Gewaltwirkung am PA-Syndrom⁹ – durch gefährdende Fesselungsmethoden und das Niederdrücken des Oberkörpers durch Beamte des Bundesgrenzschutzes (BGS). Sein Tod zog eine Debatte nach sich, auf Grund derer Leitlinien zum Umgang mit Rückzuführenden sowie wirksame Kontrollsysteme und mehr Transparenz bei Abschiebungen gefordert wurden.

Eine Konsequenz dieser Debatte war die Schaffung einer umfangreichen Dienstanweisung zur Durchführung von Rückführungen inklusive einer Auflistung der zugelassenen Zwangsmittel: Die „Bestimmungen über die Rückführung ausländischer Staatsangehöriger auf dem Luftweg“, kurz „Best Rück Luft“. Die „Best Rück Luft“ sind bis heute eine wichtige Grundlage im Abschiebungsvollzug. Ein Kernpunkt der Dienstanweisung lautet „Keine Rückführung um jeden Preis“ (Best Rück Luft 2016: 24)¹⁰.

Eine weitere Konsequenz war die erste Abschiebungsbeobachtung in Deutschland im Jahr 2001 am Flughafen Düsseldorf. Es folgten Abschiebungsbeobachtungsprojekte in Frankfurt am Main (2006), Hamburg (2009), Berlin und Brandenburg (Schönefeld und Tegel 2013),

⁶ Stand April 2026: Laut der Dublin-III-VO liegt diese Frist bei 6 Monaten ab Zustimmung des Übernahmestaates. Wird ein Flüchtigkeit der betroffenen Person vermutet, verlängert sich die Frist auf 18 Monate.

⁷ [Drucksache 21/4103](#)

⁸ Quelle: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/duldung/wie-viele-personen-haben-eine-duldung/>

⁹ Positional Asphyxia Syndrom = Lagebedingter Erstickungstod.

¹⁰ <https://fragdenstaat.de/anfrage/bestimmungen-uber-die-rueckfuhrung-auslandischer-staatsangehoeriger-auf-dem-luftweg-best-rueck-luft/>

Ausweitung der Beobachtung in NRW auf den Flughafen Köln-Bonn (2019) und Halle/ Leipzig (2022).

4 Grundsätze der Abschiebungsbeobachtung

Der Projektauftrag der Abschiebungsbeobachtung ist die Erfassung besprechungswürdiger Situationen, indem die Abschiebungsbeobachterin als behördenunabhängige Person stichprobenartig Abschiebungen im Organisationsbereich Rückführung der Bundespolizeiinspektion Flughafen Hamburg beobachtet. Im Fokus der Beobachtung durch die Diakonie steht die Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Ein besonderes Augenmerk liegt auf menschenrechtlichen Aspekten im Vollzug. Der Beobachtungsgegenstand beginnt i.d.R. mit der Zuführung der Personen am Flughafen durch die Landesbehörden und endet mit der Verbringung in das Flugzeug durch die BPOL.

Die Abholung der Betroffenen aus Unterkünften oder Wohnungen, die Zuführung und der Flug selbst werden nicht beobachtet. Es kommt regelmäßig vor, dass der Beobachterin am Flughafen die Umstände der Abholung von den Betroffenen und/ oder den Vollzugsbediensteten geschildert werden. Die Ereignisse bei der Abholung und der Fahrt zum Flughafen können unmittelbaren Einfluss auf den weiteren Verlauf der Abschiebung haben. Sie beruhen allerdings i. d. R. auf subjektiven Schilderungen der Betroffenen. Wenn sich Fragen dazu ergeben, werden diese dokumentiert und an das Flughafenforum herangetragen.

Die beobachteten Einzelfälle werden in regelmäßigen Quartalsberichten dem Flughafenforum vorgelegt und diskutiert. Anhand der Einzelfälle ergeben sich thematische Schwerpunkte, die zur weiterführenden Auseinandersetzung des Forums mit bestimmten Themen führen. In manchen Fällen werden Expert_innen zu den Schwerpunktthemen ins Forum geladen. Im Diskussionsprozess werden rechtliche Grundlagen geklärt, menschenrechtliche Aspekte einbezogen und ggf. Verbesserungsvorschläge erarbeitet. Der Jahresbericht schafft eine strukturierte Übersicht der Schwerpunktthemen. So erhält die Öffentlichkeit einen Einblick in die Arbeit der Abschiebungsbeobachtung und in die Besprechungen des Forums.

Grundlegend für die Arbeitsweise der Abschiebungsbeobachtungen ist auch das von kirchlichen Akteuren erarbeitete Papier „Unabhängiges Abschiebungsmonitoring in Deutschland: Verfahren und Standards“¹¹, welches aktuell entsprechend der GEAS-Reformen überarbeitet wird.

¹¹ https://www.diakonie-frankfurt-offenbach.de/wp-content/uploads/2024/01/2022_08-Unabhaengiges-Abschiebungsmonitoring_Verfahren-und-Standards.pdf

5 Aktuelle Entwicklungen zu Flucht und Migration

2024 wurde der neue europäische Asyl- und Migrationspakt beschlossen, der das Gemeinsame Europäische Asylsystem (GEAS) reformieren soll. Die Umsetzung der GEAS-Reformen in nationales Recht ab Juni 2026 wird umfassende EU-weite Änderungen mit sich bringen.

5.1 Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Zentrale Punkte der GEAS-Reform¹² sind:

- Die Durchführung von beschleunigten Asylverfahren bereits an den EU-Außengrenzen (auch an deutschen Flughäfen). Dazu sollen die Menschen an der Grenze ein Screening-Verfahren durchlaufen. Währenddessen sollen die Personen in Unterbringungszentren in Grenznähe untergebracht werden und gelten als „nicht eingereist“. Menschen aus Ländern mit einer Schutzquote in Europa von unter 20 % sollen so nur in die EU einreisen können, falls die Prüfung vor der Einreise im Einzelfall das Vorliegen von besonderen Umständen ergibt. Nach Art. 45 Verordnung (EU) 2024/1348 umfasst das verpflichtende Grenz asylverfahren ebenso Drittstaatsangehörige, die z.B. keine Identitätspapiere vorweisen oder die mutmaßlich eine Gefahr für die „nationale Sicherheit oder die öffentliche Ordnung“ darstellen.
- Zur Auslagerung der Asylprüfung können Abschiebungen in als sicher eingestufte Drittstaaten erfolgen.
- Die Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung soll die Dublin III-Verordnung ablösen.
- Im Krisenfall (erhöhte Anzahl von Schutzsuchenden) können die Länder von bestimmten Rechtsvorschriften abweichen.

5.2 Die EU-Rückführungs-Verordnung

Der Rat der Europäischen Union hat sich auf die neue Rückführungsverordnung¹³ geeinigt. Am 26.03.2026 wurde diese mit einer Mehrheit von EVP-Fraktion und den rechts davon verteilten Fraktionen angenommen. Künftig soll damit den Mitgliedsstaaten ermöglicht werden, abgelehnte Asylbewerber_innen und andere ausreisepflichtige Migrant_innen in Drittstaaten abzuschicken. Bisher war hier das „Verbindungselement“ entscheidend (persönliche Beziehung wie Familie oder früherer Aufenthalt), dieses soll künftig entfallen. Die Personen können dann in Drittstaaten abgeschoben werden, zu denen sie keine Verbindung haben.

¹² Weitere Infos zu den GEAS-Reformen hier: <https://mediendienst-integration.de/fluechtlinge/fluechtlinge-in-der-eu-und-eu-asylpolitik/reform-des-gemeinsamen-europaeischen-asylsystems/>

¹³ Weitere Infos:

https://germany.representation.ec.europa.eu/news/menschen-ohne-aufenthaltsrecht-eu-kommission-schlagt-gemeinsames-europaisches-rueckkehrsystem-vor-2025-03-11_de

<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/beschluss-der-europaeischen-rueckfuehrungsverordnung-frontalangriff-auf-die-rechte-schutzsuchender/>

Außerdem sollen die Verfahren zu Abschiebungen beschleunigt sowie Ablehnungen im Asylverfahren EU-weit gelten. Die EU plant, Rückführungen stärker über Kooperationen mit Drittstaaten zu organisieren, die auch auf bilateralen Abkommen einzelner Mitgliedsstaaten beruhen können. Die bestehenden Regelungen zur Abschiebehaft werden ausgeweitet, wobei diese grundsätzlich auch für Familien gelten und besondere Schutzvorgaben für Minderjährige zu beachten sind. In den „return hubs“ in Drittstaaten sollen abgelehnte Asylbewerber_innen – u.A. Familien mit Kindern – untergebracht werden.

5.3 Die Entwicklung der Grenzübertritte

Die Zahl der Asylerstanträge ist 2025 weiter gesunken auf 113.236 – das sind 51 % weniger als im Vorjahr¹⁴.

Eine legale Einreise ist an zahlreiche Voraussetzungen geknüpft: Gültiger Pass, gültiges Visum¹⁵, belegter Zweck und Umstände der Reise, keine Ausschreibung im Schengener Informationssystem vorhanden, keine Gefahr für die öffentliche Ordnung, Sicherheit oder öffentliche Gesundheit. Diese Voraussetzungen sind vollumfänglich im Artikel 8 des Schengener Grenzkodex genannt. Werden die Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Einreise nach Artikel 14 des Schengener Grenzkodex verweigert. Personen, die aus von Krieg und Armut geprägten Ländern kommen, können diese Einreisevoraussetzungen in der Regel nicht erfüllen.

Die Visumbeantragung in den Herkunftsländern kann beispielhaft zum Zweck der Ausbildung, der Erwerbstätigkeit oder aus familiären Gründen, in Ausnahmefällen auch bei besonderer politischer Bedeutung und aus „völkerrechtlichen oder dringenden humanitären Gründen“ gelingen. Nach dem Grenzübertritt wird der Aufenthalt in Deutschland im Moment der Asylantragstellung legalisiert.

Die Bundespolizei zählte im Jahr 2025 rund 62.500 „unerlaubte Einreisen“ an den deutschen Grenzen, das ist ein Rückgang von ca. 25% gegenüber dem Vorjahr.

6 Statistiken zu Abschiebungen

Es folgen Statistiken zur Übersicht.

6.1 Abschiebungszahlen in Deutschland 2025

Im Jahr 2025 wurden 22.787 Personen aus dem Bundesgebiet abgeschoben, darunter 3628 Minderjährige¹⁷. Davon wurden 19.897 Abschiebungen auf dem Luftweg vollzogen, 2813 auf dem Landweg und 77 auf dem Seeweg (ebd.).

¹⁴ https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2026/01/260104_asyl2025.html

¹⁵ Visa gibt es z.B. zu touristischen Zwecken, zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Praktikums sowie auf Grundlage einer Zustimmung zur Arbeitsaufnahme.

¹⁷ [Drucksache 21/4103](#)

Es folgt eine Übersicht der Abflughäfen:

Abflughäfen	Anzahl auf dem Luftweg abgeschobener Personen
Flughafen Berlin-Brandenburg	2 591
Flughafen Bremen	6
Flughafen Dortmund	17
Flughafen Dresden	1
Flughafen Düsseldorf	2 934
Flughafen Erfurt	1
Flughafen Frankfurt am Main	7 696
Flughafen Frankfurt-Hahn	7
Flughafen Hamburg	1 093
Flughafen Hannover	908
Flughafen Karlsruhe/Baden-Baden	468
Flughafen Köln/Bonn	265
Flughafen Leipzig/Halle	654
Flughafen Memmingen	5
Flughafen München	2 456
Flughafen Stuttgart	795

18

6.2 Abschiebungszahlen in Hamburg auf dem Luftweg

Über den Flughafen Hamburg wurden im Jahr 2025 insgesamt 1093 Personen abgeschoben (bei Sammelchartern und Einzelmaßnahmen).

Es wurden 1765 Einzelrückführungen bei der Bundespolizei am Flughafen Hamburg angemeldet, davon wurden 718 vollzogen, 532 wurden nicht zugeführt, 480 im Voraus storniert. 125 Einzelmaßnahmen scheiterten am Flughafen aus diversen Gründen¹⁹.

¹⁸ [Drucksache 21/4103](#)

¹⁹ Z.B. medizinische Notfälle, eingelegte Rechtsmittel, keine Annahme durch die den Flugkapitän_in, Widerstandshandlungen etc.

7 Statistiken zu den Beobachtungen

Es folgen Statistiken zu den beobachteten und zur Besprechung gegebenen Fällen.

7.1 Anzahl der beobachteten Fälle

Einzelmaßnahmen: Dies sind Abschiebungen und Dublin-Überstellungen auf kommerziellen Linienflügen. Sie finden entweder unbegleitet oder in Begleitung von Polizeibeamt_innen und/oder Ärzt_innen statt²⁰. Es wurden 142 Einzelmaßnahmen beobachtet.

Sammelcharter: Bei [Sammelchartern](#) werden Personen aus dem gesamten Bundesgebiet bzw. anderen europäischen Staaten zugeführt und in eigens gecharterten Flugzeugen abgeschoben bzw. nach der Dublin III-VO überstellt. Es wurden 16 Sammelcharter beobachtet.

7.2 Anzahl der zur Besprechung gegebenen Fälle

Bei 142 beobachteten Einzelmaßnahmen und 16 beobachteten Sammelchartern wurden insgesamt 86 Fälle zur Besprechung ans Forum gegeben.

8 Methode der Beobachtung und Auswertung

Der vorliegende Jahresbericht entspricht einer strukturierten Aufarbeitung der im Berichtszeitraum relevantesten Themenbereiche. Die identifizierten Themenbereiche stützen sich auf die Fragestellungen in den Quartalsberichten. Die Fragestellungen behandeln menschenrechtliche Aspekte oder einfache organisatorische Fragen im Vollzug. Im Forum werden diese Fragestellungen aus unterschiedlichen Perspektiven besprochen.

Die Abschiebungsbeobachtung erfolgt stichprobenartig, es gibt keine erschöpfende quantitative Beobachtung. Die Beobachtung ist also qualitativ, nicht quantitativ. Trotzdem können strukturelle Tendenzen erkannt werden, da bestimmte Themen immer wieder auftreten, auch in den Jahren davor.

8.1 Ablauf der Berichterstellung

- Beobachtung ausgewählter Abschiebungs- und Überstellungsmaßnahmen am Flughafen Hamburg
- Erstellung von Einzelfallberichten bei besprechungswürdigen Fällen
- Da oftmals mehrere Maßnahmen parallel vollzogen werden, kann die gänzliche Darstellung von Einzelfällen nicht immer garantiert werden. Die Auswahl der zur Besprechung gegebenen Fälle erfolgt durch die AB.

²⁰ Ob eine Begleitung als notwendig erachtet wird, entscheidet die zuständige Ausländerbehörde im Voraus und bucht die entsprechenden Begleiter_innen. Liegen bspw. Hinweise auf Eigengefährdung oder Flugunwilligkeit vor, werden Polizeibeamt_innen zur Begleitung gebucht. Bei Hinweisen auf medizinische Flughindernisse werden Ärzt_innen gebucht. Auch Familienverbände werden als Einzelmaßnahmen gezählt.

- Besprechung der Einzelfallberichte ca. einmal im Quartal im Flughafenforum

8.2 Information zur Erstellung und Bearbeitung der Kategorien

- Für den Jahresbericht: Sichtung der Quartalsberichte und Erstellung von Kategorien (Themenbereichen) zur Auswertung (bei komplexeren Kategorien wurden zur Bearbeitung die wichtigsten Themen daraus ausgewählt und in Unterkategorien differenziert)
- Die Kategorien wurden aus den beobachteten Fällen gebildet, die ins Flughafenforum gegeben wurden
- Jeder Fall wurde einer oder mehreren Kategorien zugeordnet
- Quantitative Auswertung, wie oft ein Thema bei den Beobachtungen besprechungswürdig erschien
- Besprechung der Themenfelder anhand gesetzlicher Grundlagen, Standards und Richtlinien im Jahresbericht
- Darstellung von Beispielfällen zu jeder Kategorie
- Es werden nur die relevantesten Themen und Beispielfälle besprochen, die Auswahl erfolgt durch die AB
- Als Folge der vorangegangenen Diskussionen werden bei einzelnen Kategorien Handlungsempfehlungen genannt

9 Häufigkeit des Auftretens der Kategorien

Gesundheit (21), Kinder und Jugendliche (7), Familientrennungen²¹ (13), Nächtliche Abholung vulnerabler Personen²² (21), Anwendung von Zwangsmitteln (18), Gepäck (10), Sprachmittlung (6), Datenschutz bei ärztlichen Untersuchungen (4), Abholung aus dem Krankenhaus (1), Organisatorisches²³ (16), Fehlende Kleidung (11), Mittellosigkeit²⁴ (8), Filmen (3).

²¹ Die Kategorie „Familientrennungen“ ist mit dem Bereich „Kinder und Jugendliche“ in Verbindung zu sehen, da die Trennungen besonders für Kinder und Jugendliche belastend sein können.

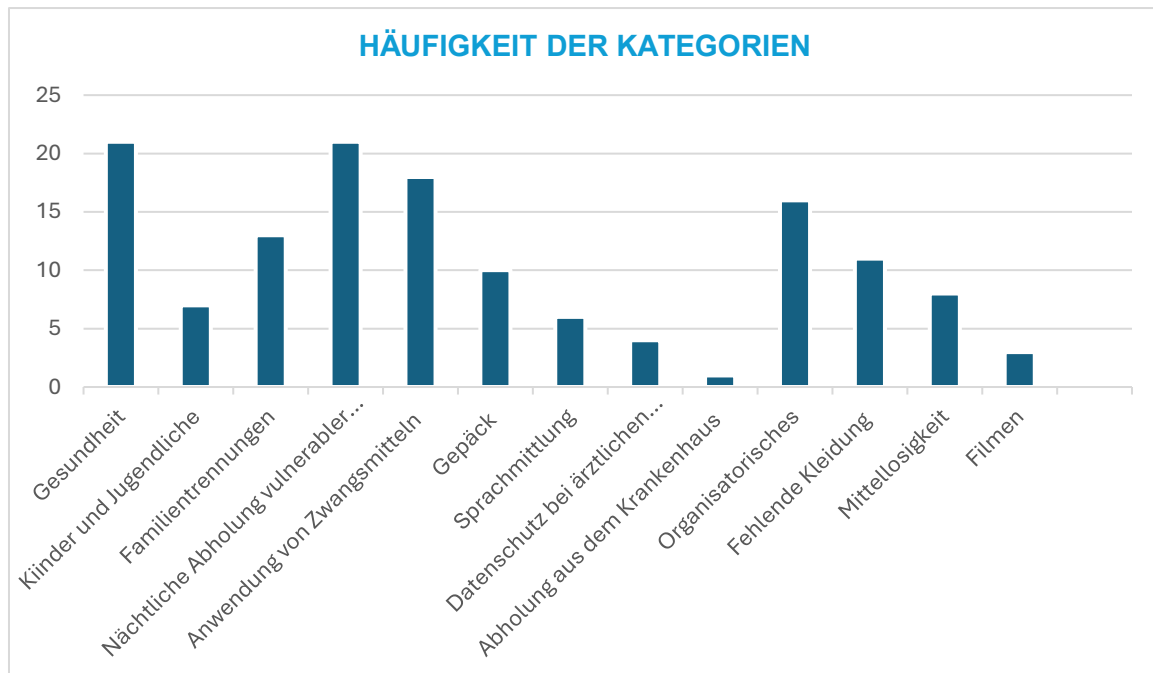
²² Nachtabholungen kommen standardmäßig vor, es wurden nur die Nachtabholungen von besonders vulnerablen Personen dokumentiert (Kinder, Personen mit Vorerkrankungen und Behinderungen, ältere Personen).

²³ Sammelkategorie zu Fragen bzgl. organisatorischer Abläufe und Behördenhandeln

²⁴ Diese Kategorie wurde Fällen zugeordnet, bei denen die Betroffenen gar kein oder sehr wenig Bargeld bei sich hatten.

Grafik

Die untenstehende Abbildung veranschaulicht die Anteile der Kategorien:



10 Auswertung

Im Folgenden werden die im Forum besprochenen Themenkomplexe nacheinander dargestellt. Dazu werden bei jeder Kategorie zunächst die Rahmenbedingungen erläutert. Daran anschließend werden ausgewählte Aspekte des Themenbereichs durch Beispielfälle illustriert und die Diskussionsstände des Forums dargestellt.

10.1 Gesundheit

Rahmenbedingungen: Physische und psychische Krankheiten spielen im Vorfeld und während der Abschiebung eine große Rolle. Unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen können krankheitsbedingte Abschiebungsverbote erwirkt werden. Für ein Abschiebungsverbot bei Krankheit reicht es explizit nicht aus, wenn die medizinische Behandlung im Zielland schlechter ist als in Deutschland, sondern der gesundheitliche Zustand müsste sich durch die Abschiebung „wesentlich verschlechtern“ (§ 60a Abs. 2 S.2 AufenthG)²⁶.

Die Ursachen von Krankheiten bei Abschiebungen sind komplex: Geflüchtete Menschen haben vor und während ihrer Flucht zu einer großen Zahl psychische und physische

²⁶ Dabei hat der Betroffene entsprechende Sachbeweise selbständig unaufgefordert, rechtzeitig und unverzüglich vorzulegen (sog. Bringschuld“; §§ 62 Abs. 2c, 2d AufenthG). Der Untersuchungsgrundsatz (§ 24 VwVfG Bund) gibt aber auch der zuständigen Behörde auf, bekanntgewordene Umstände in beschränktem Umfang und Aufwand zu prüfen und dem Betroffenen unter Fristsetzung die Vorlage entsprechender geeigneter Nachweise und Mitwirkung aufzuerlegen (u.a. §§ 46, 82 Abs. 4 AufenthG). Bei Nichteinhaltung kann die Behörde das Vorbringen als unbeachtlich werten. Die Beauftragung eines Sachverständigen und Einholung einer ärztlichen Bescheinigung zur Reisefähigkeit aufgrund Aktenlage ist möglich (z.B. Anlage 1, M3 Nr. 18 zu § 9 Abs. 1 S.1 JVEG bzw. analog GOÄ).

Verletzungen erlitten, die unter Umständen Folgeerkrankungen hervorrufen können. Behörden-seits wird gelegentlich vermutet, dass betroffene Personen Reiseunfähigkeit vortäuschen, um der Abschiebung zu entgehen.

Doch auch die Versorgungslage kann Schwierigkeiten bergen: Asylbewerber_innen haben zunächst keine Krankenversicherung. Sie erhalten medizinische Behandlungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, also eine erforderliche Versorgung „akuter Erkrankungen und Schmerzzustände“, wenn sie nicht aufschiebbar ist. Es ist nicht genau definiert, was darunter verstanden wird²⁷.

Während in den Erstaufnahmeeinrichtungen nach Informationen der Landesämter standardmäßig medizinische Dienste zur Verfügung stehen, sind die Zugänge zu medizinischer Versorgung ab dem Umzug in Gemeinschaftsunterkünfte begrenzt. Der Zugang zu psychologischer Versorgung ist dann unter den Bedingungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und der mangelhaften Angebotslage stark begrenzt²⁸. Diese Ausgangslage kann sich auch auf Belastungssituationen im Abschiebungskontext auswirken.

Grundsätzlich können auch schwer kranke und behinderte Menschen abgeschoben werden, wenn sie als transportfähig eingestuft werden. Für mobilitätseingeschränkte Personen werden Rollstühle und Hebebühnen organisiert, in denen sie barrierefrei ins Flugzeug gebracht werden können. Für die Flugfähigkeit spielt die Schwere der Erkrankung keine Rolle, sondern nur, ob diese während der Flugzeit zu Problemen führen könnte, die nicht durch den Begleitarzt oder die Begleitärztin behandelt werden könnten.

Information: Reisefähigkeitsuntersuchungen

Ein zwangsweiser rückzuführender Ausländer muss reisefähig sein (vgl. Wissenschaftlicher Dienst 2018: 4)²⁹. Dabei wird die Reisefähigkeit grundsätzlich vermutet und muss im Zweifelsfall vom Betroffenen selbst durch qualifizierte ärztliche Atteste widerlegt werden. Die qualifizierte ärztliche Bescheinigung ist in § 60 a Abs. 2 d AufenthG geregelt³⁰. Liegen der jeweiligen Ausländerbehörde qualifizierte Atteste oder „anderweitige tatsächliche Anhaltspunkte“ über das „Vorliegen einer lebensbedrohlichen oder schwerwiegenden Erkrankung vor, die sich durch die Abschiebung wesentlich verschlechtern würden“ (§ 60a Abs. 2 d S.2 AufenthG), stellt dies ein Abschiebungshindernis dar.

²⁷ <https://www.baff-zentren.org/faq/welche-rechte-auf-gesundheitsversorgung-haben-gefluechtete/>

²⁸ <https://www.baff-zentren.org/publikationen/versorgungsberichte-der-baff/>

²⁹ <https://fragdenstaat.de/dokumente/3208-medizinische-zwangs-behandlungen-bei-abschiebungen-wissenschaftlicher-dienst-des-deutschen-bundestags/>

³⁰ Die Anforderungen für diese Atteste sind hoch, sie dürfen nur durch Ärzt_innen – nicht durch bspw. Psycholog_innen – ausgestellt werden und sie müssen auch formal einwandfrei sein (s. „Geordnete-Rückkehr-Gesetz“ 2019).

Die Ausländerbehörde muss in Zweifelsfällen, in denen ihr „tatsächliche Anhaltspunkte“ (§ 60a Abs. 2d S.2 AufenthG) über eine Erkrankung vorliegen, die Transportfähigkeit des Betroffenen ärztlich bescheinigen lassen. Zu diesem Zweck findet im Vorfeld ggf. eine „Fit to fly-Untersuchung“ statt. Diese ist die Grundlage für eine Abschiebung trotz Krankheit. Oft muss die Abschiebung dann unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden, z.B. in ärztlicher Begleitung. Wenn am Flughafen medizinische Probleme auftreten, obliegt den begleitenden Mediziner_innen eine Neubewertung der Transportfähigkeit.

In der Praxis kommt es vor, dass unterschiedliche Ärzt_innen zu divergierenden Beurteilungen kommen. In einigen Fällen wurden die Betroffenen von Fachärzt_innen zunächst für nicht reisefähig erklärt. Andere, von den Ausländerbehörden beauftragte Ärzt_innen, bescheinigten ihnen aber die Transportfähigkeit und stellten ein „Fit to fly“ aus.

Krankheit und die medizinische Versorgung während der Abschiebungen sind sensible und sehr herausfordernde Themenbereiche, die in der Beobachtung viele Fragen aufwerfen. Gerade auf vulnerable Gruppen – z.B. Menschen mit Vorerkrankungen, ältere Menschen, Minderjährige, Schwangere, Personen mit Behinderungen etc. – ist hinsichtlich der Transportfähigkeit und besonderer Bedarfe genau zu achten.

Eine große Rolle spielen dabei die Begleitärzt_innen, da sie über die Reise(un-)fähigkeit der Betroffenen entscheiden, Medikamente herausgeben und Erstversorgung leisten. Treten gesundheitliche Probleme am Flughafen auf, konsultiert die BPOL die anwesenden Ärzt_innen, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Den Begleitärzt_innen kommt im Abschiebungsvollzug eine hohe Verantwortung zu, wie auch aus der Antwort des Senats zur Drucksache 22/ 15233 hervorgeht: „Ob und wenn ja, in welcher Weise eine medizinische Untersuchung oder Behandlung zu erfolgen hat, entscheidet allein der begleitende Arzt bzw. die begleitende Ärztin“ (S. 2). Die Begleitärzt_innen werden nach Verfügbarkeit ausgewählt. Eine den spezifischen gesundheitlichen Problemen der Patient_innen entsprechende Fachausbildung der Mediziner_innen ist häufig nicht möglich. Die ärztlichen Entscheidungen betreffen teils schwierige Situationen, z.B. wenn Menschen unmittelbar suizidgefährdet sind. Auch die Unterscheidung in „simulierte“ und „nicht simulierte“ Symptome kann für die Mediziner_innen eine große Herausforderung darstellen.

Das Thema „Gesundheit“ umfasst einige Unterkategorien, die im Folgenden dargestellt werden.

10.1.1 Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen

Rahmenbedingungen: Eine Abschiebungssituation kann, je nach Vorgeschichte, ein stark einschneidendes und belastendes Ereignis für die betroffene Person darstellen. Dabei spielen teilweise auch sehr hohe vergangene physische oder psychische Belastungen eine Rolle, die viele Geflüchtete erlebt haben³¹.

Krisensituationen, wie die einer Abschiebung, können in solchen Fällen zu Extremzuständen führen, denen in der Vollzugssituation nur bedingt medizinisch entsprochen werden kann. Da einige Personen in psychischen Extremzuständen zu Selbstgefährdungen neigen, kann es zur Anwendung von Fesselungen kommen. Gleichzeitig können fachliche psychiatrische Beurteilungen während der Abschiebung oft nicht gewährt werden, da die Ärzt_innen nicht fachspezifisch ausgebildet sein müssen.

Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 1

In einigen Fällen werden Menschen in psychischen Extremzuständen zum Flughafen gebracht. Diese können durch die hohe Belastung der Abschiebung und/ oder durch erlebte Traumata und bereits bestehende Vorerkrankungen bestehen. Im vorliegenden Fall war der Mann an Schizophrenie erkrankt und wirkte am Flughafen deutlich verängstigt und desorientiert.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die Familie wird am 19.11.2025 nach Armenien abgeschoben. Der 31-jährige Sohn der Familie erreicht den Flughafen gefesselt, er war scheinbar auf dem ganzen Weg aus Berlin gefesselt. Am Flughafen werden die Fesseln gelöst, er hat durch die Handschellen Druckstellen an den Handgelenken. Der Mann wirkt sehr verängstigt und desorientiert, er klammert sich hilfesuchend an die Polizeibeamten. Zwischendurch kratzt er sich immer wieder am Kopf und wippt mit dem Oberkörper. Er hat sich scheinbar auch eingekotet. Er scheint sich nicht beruhigen zu können, sein Zustand verschlimmert sich im Verlauf. Später erfährt die AB, dass er u.a. an Schizophrenie erkrankt ist.*

Bei der Luftsicherheitskontrolle erleidet er einen epileptischen Anfall und bekommt vom Arzt ein Medikament. Daraufhin wird er in einen Rollstuhl gesetzt und schläft die meiste Zeit in der Wartehalle. Direkt vor Abfahrt mit dem Bus zum Flugzeug wacht er auf und wird unruhig, er möchte aufstehen. Es gelingt aber, ihn wieder zu beruhigen.“ (Berlin)

Diskussionsstand: Es wird über die schwierige Ausgangslage der Abschiebung von psychisch erkrankten Menschen gesprochen. Aus polizeilicher Sicht ist eine Fesselung bei Eigengefährdung erforderlich, unabhängig von psychischen Erkrankungen. Grundsatz ist hier aber

³¹ <https://www.baff-zentren.org/faq/wie-viele-traumatisierte-gefluechtete-gibt-es/>
<https://www.aerzteblatt.de/archiv/traumatisierte-fluechtlinge-psychische-probleme-bleiben-meist-unerkannt-e5418162-ef43-452e-baec-1b6cde9f1d32>

immer die Verhältnismäßigkeit. Zu bedenken ist, dass die Anwendung von Zwangsmitteln insbesondere bei psychisch Kranken weiteres Belastungspotenzial birgt.

Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 2

Teilweise werden psychische Belastungsreaktionen auf die Abschiebungsmaßnahme als passiver Widerstand bezeichnet. Wenn Reaktionen als aktiver Widerstand eingeordnet werden, kann dies strafrechtliche Konsequenzen haben. Im Abschiebungsvollzug sind höchstens Notärzt_innen (keine Psychiater_innen) zugegen. Da diese die Betroffenen auch nur in aller Kürze beurteilen können, ist eine abschließende Klärung, ob ein Zustand „simuliert“ ist oder z.B. eine Traumareaktion sein kann, in der Regel nur sehr schwer zu gewährleisten.

Aus dem Beobachtungsbericht: *Der 38-jährige Mann aus China wird am 11.12.2025 nach Peking abgeschoben. Er wird von 3 PBL, einem Arzt und einem Sanitäter begleitet. Er kommt aus Abschiebungshaft. Der AB fällt auf, dass der Mann im Warteraum bei der BPOL mit dem Gesicht zur Wand in der Ecke steht. Alle paar Minuten geht er in eine andere Ecke und stellt sich wieder mit dem Gesicht zur Wand hin. Die AB spricht den Betroffenen mit „Hallo“ an, um zu sehen, ob er ansprechbar ist. Der Mann reagiert erst nicht. Als die AB weiterspricht, wiederholt der Mann immer wieder, dass er nach Afrika fliegen müsse. Die AB sagt, dass er nicht nach Afrika fliegt und bricht das Gespräch daraufhin ab. Sie fragt den Arzt, ob das Verhalten des Mannes an einer psychischen Vorerkrankung liege, was dieser verneint, aber auch nicht weiter darauf eingeht. Als die AB am Flieger ankommt, wird der Mann gerade die Treppe hochgetragen, er ist mit Fußfesseln und einem Festhaltegurt eng am Körper gefesselt.“ (BPOL)*

Diskussionsstand: Nach Angaben der BPOL habe sich der Mann, als er zum Auto gehen sollte, „fallen lassen“. Dies sei nach mehreren Ansprachen der BPOL, dass man ihn bei Widerstand fesseln würde, geschehen. Nach Ansicht der BPOL habe der Mann „passiven Widerstand“ geleistet. Das Verhalten kann auf psychische Belastungsreaktionen hindeuten, müsste aber aus fachlicher Perspektive abgeklärt werden. Um solche Fälle aus psychiatrischer Sicht besser besprechen zu können, soll ein Facharzt ins Forum eingeladen werden.

Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 3

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Der 40-jährige Syrer soll am 16.07.2025 per Dublin-III-VO nach Varna/ Bulgarien überstellt werden. Er berichtet, in Deutschland eine Frau (nach islamischem Recht verheiratet) und 3 Kinder zu haben. Der Rechtsanwalt stellt einen Eilantrag.*

Im Flugzeug steht der Mann wieder auf, deshalb wird die Maßnahme abgebrochen. Er wird von der Bundespolizei unter den Augen aller Passagiere aus dem Flugzeug geführt. Beim Verlassen des Flugzeugs leistet er nach Angaben der BPOL Widerstand, weshalb seine Hände auf dem Rücken zusammengehalten werden. Auf der Treppe zum Vorfeld versucht sich der

Mann über das Gelände zu stürzen, woraufhin er von der BPOL zu Boden gebracht und gefesselt wird. Dabei zieht er sich eine Schürfwunde am Knie zu.

Nach dem Vorfall hat der Mann die Augen geschlossen und ist nicht mehr richtig ansprechbar. Er wird wieder in die Dienststelle gefahren und in den Warteraum gebracht. Dort hat er die Augen geschlossen und zittert. Er wirkt bei Ansprache abwesend oder ängstlich. Es wird ein RTW gerufen. Die Sanitäter schneiden die Hose am Knie auf, damit die Wunde fotografiert werden kann. Versorgt wird die Wunde nicht. Nachdem der Sanitäter die Vitalwerte gemessen hat, meint er, der Zustand sei „zu 100 % simuliert“. Die Notärztin kommt dazu, untersucht den Mann jedoch nicht, sondern übernimmt die Einschätzung des Sanitäters, dass der Mann simulierte. Die Vitalwerte wurden vom Sanitäter gemessen. Es fanden jedoch keine Untersuchungen zu einer eventuellen Dissoziation o.Ä. statt, ebenso hat die Ärztin keinerlei Kontakt zu dem Patienten aufgenommen.

Er wird kurze Zeit später von der ABH HH abgeholt und zum Gericht gefahren. Auf die Security-Mitarbeiter reagiert er panisch (beim Anschnallen) und scheint die Situation nicht zu verstehen.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Zur Nachbereitung informiert sich die AB über die Erkennungszeichen eines dissoziativen Zustands und inwiefern dieser von einer Simulation zu unterscheiden ist. Es wird ersichtlich, dass in einer akuten Situation keine definitive Aussage darüber getroffen werden kann, ob ein derartiger psychischer Ausnahmezustand simuliert ist oder nicht. Es gibt lediglich Anzeichen, die auf das Vorliegen eines solchen Zustands hindeuten und die schwer vorzutäuschen sind. Die Bundespolizei erklärt, dass Entscheidungen von Ärzt_innen oder Sanitäter_innen nicht hinterfragt werden. Ebenso habe die Bundespolizei beim Anfordern eines Rettungswagens keinen Einfluss darauf, ob ein_e Notärzt_in kommt oder nur Sanitäter_innen.

Im Forum wird vereinbart, die Thematik im Blick zu behalten, auch an dieser Stelle wäre die Anwesenheit eines Psychiaters oder einer Psychiaterin im Forum wünschenswert. Dabei geht es nicht um Ferndiagnosen, sondern um Aufklärung und Sensibilisierung der Forumsmitglieder.

Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ 4

Aus dem Beobachtungsbericht: „Zur Nachtzeit wird eine 6-köpfige Familie aus Syrien zum Flughafen gebracht und nach Spanien abgeschoben. Einer der Söhne (16) wird im Rollstuhl zugeführt. Er habe einen Schwächeanfall gehabt, der laut LaZuF „nur vorgetäuscht“ gewesen sei. Der Junge kann am Flughafen wieder ohne Rollstuhl gehen und ist ruhig. Man sieht ihm aber die Irritation an (Blick ins Leere, Augenzucken, wirkt nicht orientiert). Ob dies durch Schlafmangel und Stress begründet war oder eine andere Ursache hatte, ist der AB nicht bekannt.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: In diesem Fall ist auch erneut das „Vortäuschen“ von Schwächeanfällen Thema. Die AB berichtet, dass der betroffene Junge am Flughafen nach ihrer persönlichen Einschätzung noch irritiert war. Das LaZuF stellt die Antwort der zuständigen Behörde vor: Die Beurteilung, dass der Schwächeanfall vorgetäuscht wurde, war eine Formulierung im Arztbericht nach der ärztlichen Untersuchung. Das Landesamt sieht die Wortwahl des Notarztes kritisch. Das Forum ist sich darüber einig, dass auf sensible Formulierungen geachtet werden sollte.

10.1.2 Krankheiten, Behinderungen, besonders hohes Alter

Rahmenbedingungen: Grundsätzlich können auch schwer Kranke und Menschen mit Behinderungen abgeschoben werden. Hier kommt oftmals eine Hebebühne zum Einsatz, mit der die Betroffenen auch im Rollstuhl direkt an die Flugzeugtür herangefahren werden können.

Ausgebildete Assistenzkräfte, die den Betroffenen z.B. bei Toilettengängen assistieren, werden bei Abschiebungen im Regelfall nicht hinzugezogen. Bei Toilettengängen assistieren dann z.B. Bundespolizist_innen, die keine fachliche Pflegeausbildung haben und auch in Rollenkonflikte geraten können, da sie gleichzeitig die Abschiebung durchsetzen. Im Terminal Tango, aus dem heraus Sammelabschiebungen stattfinden, gibt es auch keine behindertengerechten WCs.

Beispielfall „Krankheiten, Behinderungen, besonders hohes Alter“

Am 23.07.2025 fand ein von Schleswig-Holstein organisierter Sammelcharter nach Eriwan/ Armenien statt. Es wurden 42 Personen abgeschoben, die Zuführung begann um 05:30 Uhr. Viele Personen kamen aus weiter entfernten Bundesländern, die Abholungen und Autofahrten fanden alle zur Nachtzeit statt.

Auffällig ist, dass ein großer Anteil der Personen Behinderungen aufweist, es sind einige ältere und pflegebedürftige Personen dabei. Ein großer Anteil der Personen sitzt im Rollstuhl, ein Mann mit Beinprothese und weiteren Erkrankungen ist dabei. Bei einem Paar sitzt der Mann im Rollstuhl, die Frau unterstützt ihn. Selbst geht sie jedoch auch am Rollator.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die 87-jährige Frau sitzt im Rollstuhl und kann sich nicht alleine fortbewegen. Sie wird alleine nach Armenien abgeschoben. Ihre Familie ist in Deutschland.“*

Außerdem wurde sie aus einer anderen Wohnung abgeholt und hat fast keine Kleidung dabei. Sie trägt nur Schlappen, keine Jacke.“ (Bayern)

Diskussionsstand: Auf Nachfrage zu dem Fall äußert eine Mitarbeiterin des LaZuF, dass die Behörden in Armenien darüber informiert worden seien. Alle sind sich einig, dass Menschen

diesen Alters besonderen Schutz benötigen. Es wurde vom Forum eine Anfrage an Bayern gestellt, aber keine Antwort erhalten.

10.1.3 Empfehlungen

Eine Neuerung im kommenden Berichtszeitraum wird die Teilnahme eines Psychiaters am Flughafenforum sein. Somit können Fälle, bei denen psychische Extremzustände beobachtet wurden, besser besprochen werden.

Aus NGO-Perspektive wird weiterhin empfohlen, im Bedarfsfall möglichst fachärztliche Begleitungen zu organisieren (z.B. psychiatrisch ausgebildete Ärzt_innen bei Betroffenen mit psychischen Erkrankungen). Die Ausländerbehörden im Forum sehen die fachärztliche Begleitung nicht als notwendig an.

Eine weitere Empfehlung ist die Begleitung von Personen mit Behinderungen von entsprechendem Fachpersonal, wenn nötig.

Aus NGO-Perspektive sind auch Schulungen der Vollzugskräfte bezüglich des Erkennens und des Umgangs mit psychischen Belastungen und Traumareaktionen empfehlenswert. Diese sollten von unabhängigen Stellen wie der Landesärztekammer durchgeführt werden.

Der CPT (Anti-Folter-Komitee des Europarats) empfiehlt allgemein die Einbeziehung der Landes- und Bundesärztekammern für die Benennung der Abschiebungsärzt_innen, um die (finanzielle) Unabhängigkeit vom Auftraggeber sicherzustellen³². Diese Idee wird von den NGOs geteilt, die Landesämter sehen keinen Bedarf für eine Änderung des Vorgehens.

10.2 Abholung aus dem Krankenhaus

Abschiebungen aus Krankenhäusern sind hoch umstritten, da sie für die Patient_innen eine große Belastung darstellen. Rechtlich ist die Abholung aus der laufenden stationären Behandlung grundsätzlich zulässig, wenn die Betroffenen von den Ärzt_innen der Ausländerbehörden als reisefähig eingestuft werden. Diese Beurteilung kann u.U. von der Einschätzung des Klinikpersonals abweichen. In den Bundesländern Schleswig-Holstein³³, Thüringen, Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg und Berlin existieren Erlasse, welche die Abholung aus der laufenden Behandlung untersagen.

³² <https://rm.coe.int/1680af2741>

³³ https://www.frsh.de/fileadmin/pdf/behoerden/Erlasse_ab_2012/01b_unterzeichnete_Anlage_zum_Erlass_v.06.10.2017.pdf

Beispielfall „Abholung aus dem Krankenhaus“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Frau mit russischer Staatsangehörigkeit wird am 12.11.2025 nach Zagreb überstellt. Sie leidet an Depressionen und Angstzuständen (Klaustrophobie). Deshalb sei sie stationär im Albertinenkrankenhaus gewesen und dort aus der laufenden Behandlung heraus abgeholt worden. Sie habe Klaustrophobie und Angst vorm Fliegen, Beruhigungsmittel würden ihr nicht helfen.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Grundsätzlich versuche man laut der Behörde, nicht aus der laufenden stationären Behandlung abzuschieben, bei [Dublin-Fällen](#) würden davon jedoch Ausnahmen gemacht. Die NGOs kritisieren grundsätzlich die Abholung aus Krankenhäusern und verweisen auf die möglicherweise schwerwiegenden gesundheitlichen Folgen für die Patient_innen.

10.3 Datenschutz bei ärztlichen Untersuchungen

Rahmenbedingungen: Auch im Abschiebungsvollzug sollte die Privatsphäre der Betroffenen gewahrt werden. Medizinische Gespräche, Untersuchungen und Behandlungen sollten daher abgeschirmt von den anderen Betroffenen stattfinden. Außerdem sollten nur so viele Beamt_innen bei der Behandlung anwesend sein wie zwingend erforderlich (bei Sicherheitsbedenken) bzw. Dolmetscher_innen zur Sprachmittlung. Hier sei auch die Empfehlung des CPT genannt: „Zudem sollten alle ärztlichen Untersuchungen von Personen, denen die Freiheit entzogen ist, außer Hörweite und – sofern die betreffende medizinische Mitarbeiterin bzw. der betreffende medizinische Mitarbeiter nicht im Einzelfall etwas anderes wünscht – außer Sichtweite von Polizeibeamtinnen bzw. -beamten stattfinden.“ (CPT-Bericht 2023: 22).

Bei Sammelchartern gibt es ein Arztzimmer. Manchmal kommt es jedoch trotzdem dazu, dass Behandlungen und Arztgespräche in der Wartehalle stattfinden, dass während der ärztlichen Behandlung viele Beamt_innen im Arztzimmer bleiben oder dass das Arztzimmer als Pausenraum genutzt wird. Die AB hat grundsätzlich keinen Zugang zum Arztzimmer.

Beispielfall „Datenschutz bei ärztlichen Untersuchungen“

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Dolmetscher_innen halten sich zur Pause im Arztzimmer auf, auch wenn dort Untersuchungen stattfinden – nicht zum Übersetzen, sondern zum Warten.“

Diskussionsstand: Im Forum sagt die Bundespolizei, dass Arztgespräche und -behandlungen vertraulich sein sollten. Es sollen grundsätzlich auch keine Arztgespräche und -behandlungen in der Wartehalle stattfinden. Ebenso sollen nur PBL im Arztzimmer bleiben, wenn dies aus Sicherheitsgründen unbedingt erforderlich ist. Dies wolle man allen Beteiligten nochmals mitteilen.

10.4 Kinder und Jugendliche

Die Einleitung und das Fazit beziehen sich auf die Kategorie „Kinder und Jugendliche“, stehen aber in engem Zusammenhang mit den Kategorien „Familientrennungen“ und „Nächtliche Abholungen vulnerabler Personen“. Sowohl die Trennung als auch das nächtliche Aufwecken und Abschieben von Familien stellen besonders für Kinder gravierende Eingriffe in deren Wohlbefinden und in die Kinderrechte dar.

** Das folgende Einleitungskapitel wurde von der im Forum anwesenden Expertin des Kinderschutzbundes verfasst.*

Rahmenbedingungen und Haltung des Kinderschutzbundes: Der Kinderschutzbund Landesverband Hamburg e.V. (Lobby für Kinder) wurde gebeten, dem Flughafenforum Hamburg (FFHAM) beizutreten. Er soll für Einzelfälle eine Einschätzung des Abschiebungsvollzugs im Hinblick auf Kinderschutz und Kinderrechte vornehmen. Außerdem sollen Verbesserungspotentiale identifiziert sowie Handlungsempfehlungen zur Umsetzung formuliert werden.

Die folgenden Ausführungen stützen sich auf einen Besuch bei der Bundespolizei am Flughafen Hamburg sowie Gespräche mit deren Vertreter_innen, Diskussionen im FFHAM über einzelne Fälle sowie eine Sondersitzung im FFHAM zum Thema Kinderrechte mit anwesender Expertin vom Kinderschutzbund.

Die relevanten gesetzlichen Grundlagen bezogen auf Kinderschutz und Kinderrechte werden dargestellt und eine Definition des Begriffes Kindeswohl vorgenommen. Die Herausforderungen bei der Einschätzung von Kindeswohlgefährdung sind dargestellt, ebenso eine Betrachtung der allgemeinen Strukturen im Abschiebungsvollzug.

Bei allen Beteiligten des FFHAM herrscht darüber Einigkeit, dass Kinder und Jugendliche im Abschiebungsvollzug eine besonders vulnerable Gruppe darstellen. Ein gesonderter Blick auf Kinderschutz, Kinderrechte und traumasensiblen Umgang ist erforderlich, da die staatlichen Rechte und das Vollzugsinteresse diesen oftmals gegenüberstehen.

1. Gesetzliche Grundlagen zur Betrachtung von Kinderschutz und Kinderrechten in Abschiebungssituationen

Rechtliche Grundlagen finden sich sowohl auf nationaler Ebene (Bundeskinderschutzgesetz) als auch international (UN-Kinderrechtskonvention) sowie in den Landesverfassungen.

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG)³⁴

Das **BKISchG** soll den Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland verbessern.

[34 BMFSFJ - Das Bundeskinderschutzgesetz](#)

Der Begriff Kindeswohlgefährdung ist rechtlich nicht eindeutig definiert, sondern muss im Einzelfall geprüft werden. Fachkräfte müssen daher mit Unsicherheiten umgehen und Gefährdungen individuell bewerten; die Einschätzung erfolgt fallbezogen. Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn eine gegenwärtige Gefahr mit hoher Wahrscheinlichkeit zu einer erheblichen Schädigung des Kindes oder Jugendlichen führt.

Die individuelle Gefährdungseinschätzung kann weder von den Vollzugsbeamt_innen der Bundespolizei noch durch die Abschiebungsbeobachtung vor Ort oder in Fallbesprechungen im Rahmen des FFHAM durchgeführt werden. Sie erfordert die Anwesenheit einer oder mehrerer speziell dafür ausgebildeter Fachkräften gemäß §8a SGB VIII. Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen größtmöglich zu sichern, ist ein Kontakt zu Fachberatungsstellen und gegebenenfalls dem Jugendamt notwendig.

Trauma oder psychische Belastung?

Erheblich ist auch die Einschätzung, ob es sich bei bestimmten Situationen um eine Traumatisierung oder (lediglich) um eine psychische Belastung handelt. Eine fundierte Unterscheidung ist während eines Abschiebungsvollzuges nicht möglich. Für eine verlässliche Einschätzung braucht es auch hier begleitende Fachkräfte. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass der Abschiebungsvollzug für Kinder und Jugendliche mindestens eine psychische Belastung darstellt. Vollzugsbeamt_innen der Bundespolizei sind nicht qualifiziert, eine solche Einschätzung zu treffen.

Die UN-Kinderrechtskonvention „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“

Die Konvention umfasst die Rechte von Kindern und Jugendlichen und ist für sie daher der wichtigste internationale Menschenrechtsvertrag. Die UN-Kinderrechtskonvention beschreibt übergeordnete Prinzipien, die für das Leben von Kindern und Jugendlichen unabhängig von ihrer Herkunft, Kultur, Sprache, Religion und ihrem Geschlecht gelten müssen. Danach hat jedes Kind oder jede_r Jugendliche gemäß Art. 27 das Recht auf „einen seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensstandard“. Sie ist in allen Staaten wirksam, deren Regierungen sie unterzeichnet haben. Die Konvention verpflichtet, die Grundrechte von Kindern und Jugendlichen auf besondere Unterstützung und Fürsorge, Schutz und Beistand, Entfaltung der Persönlichkeit, Nahrung, Gesundheit, Bildung und Beteiligung weltweit anzuerkennen und durchzusetzen.

Die Bekenntnisse zur Umsetzung der Kinderrechte finden sich auch in den Landesverfassungen von Hamburg, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern wieder. Folgende Inhalte sind hinsichtlich des Abschiebungsvollzuges von besonderer Relevanz:

Art. 3 – Wohl des Kindes (Bestes Interesse des Kindes) → Das Wohl des Kindes (Bestes Interesse des Kindes) muss bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig berücksichtigt werden. Die Übersetzung von „best interest of the child“ in „Kindeswohl“ kann immer wieder zu Irritationen führen.

Die Übersetzung „Kindeswohl“ im Rahmen der UN-Kinderrechtskonvention ist nicht gleichzusetzen der Kindeswohlgefährdung aus dem BKiSchG und erfordert dementsprechend auch kein Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach §8a. Eine Umsetzung des Artikels 3 würde aus Sicht des Kinderschutzbundes bedeuten, den Abschiebungsvollzug traumasensibel zu gestalten. Aus verschiedenen Studien ist bekannt, dass dieser eine psychische Belastung für Kinder und Jugendliche darstellt³⁵.

Art. 9 – Trennung von den Eltern → Kinder dürfen nicht willkürlich von ihren Eltern getrennt werden, es sei denn, dies geschieht in ihrem besten Interesse.

Der Artikel befasst sich auch mit Familientrennungen in Abschiebungssituationen. Eine detaillierte Auseinandersetzung mit diesem Aspekt würde den Rahmen dieses Beitrags überschreiten, sollte jedoch bei einer umfassenden kinderrechtlichen Betrachtung des Abschiebungsvollzugs unbedingt einbezogen werden.

Art. 12 – Berücksichtigung des Kindeswillens

→ Kinder haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu äußern. Darunter wird das Recht auf Partizipation und Beschwerde verstanden. Dieses Recht muss angemessen berücksichtigt werden.

Im Hinblick auf die Berücksichtigung des Kindeswillens kann festgehalten werden, dass Strukturen und Möglichkeiten für Kinder und Jugendliche auf Information, Einflussnahme sowie Beschwerdemöglichkeiten fehlen. Eine Umsetzung des Rechtes auf Beteiligung würde in Abschiebungssituationen bedeuten, dass die Kinder und Jugendlichen in ihren Bedürfnissen wahrgenommen und angehört werden. Sie müssten Entscheidungsmöglichkeiten haben, was den Umgang mit ihnen angeht.

³⁵ In den meisten Studien werden Abschiebungen, die Kinder in den Unterkünften erleben, als drastische Gewalterfahrungen beschrieben, die sie (re-)traumatisieren können und große Angst hervorrufen. Besonders erschreckend sind Abschiebungen, die nachts unangekündigt mit großem Polizeiaufgebot und unter Anwendung physischer Gewalt durchgeführt werden (Terre des Hommes 2020: 25). Diese Erlebnisse prägen das Verständnis von Kindern und Eltern über ihre Unsicherheit und Ungewissheit, dauerhaft in Deutschland zu bleiben (Terre des Hommes 2020: 25). Die Angst vor Abschiebung (...) können zu permanentem Stress führen, der sogar die altersgemäße Entwicklung von Kindern beeinträchtigt (Save the Children 2018: 32; UNICEF 2017: 8). Forschungsergebnisse zeigen, dass die Angst vor einer nächtlichen Abschiebung zu massiven, behandlungsbedürftigen Schlafstörungen bei Kindern führen kann (World Vision 2016: 27; AGJ 2017: 6), die sich nachteilig auf Lern- und Entwicklungsprozesse auswirken.

Ohne standardisierte Vorgehensweisen ist nicht sichergestellt, dass das Recht auf Beteiligung für Kinder und Jugendliche umgesetzt wird. So obliegt es meist der Einzelfallentscheidung, ob Partizipations- oder Beschwerdemöglichkeiten bestehen.

Art. 19 – Schutz vor Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung → Staaten müssen Kinder vor körperlicher und seelischer Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung schützen.

Art. 22 – Schutz geflüchteter Kinder → Geflüchtete Kinder haben Anspruch auf angemessenen Schutz und Unterstützung.

Art. 23 – Förderung von Kindern mit Behinderung → Kinder mit Behinderungen haben das Recht auf gleiche Teilhabe und Unterstützung in allen Lebensbereichen. Staaten sind verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, um ihnen ein würdevolles, gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen. Diskriminierung ist verboten, und ihr Wohl muss bei allen staatlichen Entscheidungen besonders berücksichtigt werden.

Es folgen die Unterkapitel mit den Beispielfällen von der AB.

Beispielfall „Fesselung von Minderjährigen“

In diesem Fall geht es um die Fesselung von Minderjährigen. Diese ist grundsätzlich erlaubt, es gelten die Polizeigesetze der Länder und des Bundes. Dabei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, sodass Zwangsmittel nur angewendet werden dürfen, wenn sie erforderlich und angemessen sind.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die Familie wird am 19.11.2025 nach Armenien abgeschoben. Im Gespräch sagt die 12-jährige Tochter, dass sie bei der Abholung gefesselt worden sei. Sie sei psychisch vorerkrankt und schon mehrmals in der Psychiatrie gewesen.“ (Sachsen-Anhalt)*

Diskussionsstand: Die NGOs äußern Kritik an der Fesselung von Minderjährigen. Bei Personen mit bekannten psychischen Vorerkrankungen ist zu berücksichtigen, dass Zwangsmaßnahmen besondere Belastungen hervorrufen können.

Beispielfall „Abholung“

Gerade die Abholungssituation ist sensibel und risikoreich und darf durch die Abschiebungsbeobachtung dennoch nicht begleitet werden. Die Polizei ist befugt, Türen aufzubrechen und Wohnungen maskiert zu betreten, was gerade für Kinder angstauslösend sein kann. In diesem Fall war ein Kleinkind anwesend, das selbst nicht von der Maßnahme betroffen war.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Familie wird am 23.07.2025 nach Armenien abgeschoben. Der 24-jährige Sohn sei als Kleinkind nach Deutschland gekommen und seitdem noch nie in Armenien gewesen. Die Abholung am Vorabend sei laut dem Mann und seinen Eltern sehr stressig gewesen. Die Tür sei von der Polizei eingetreten worden und eine große Anzahl von maskierten Polizist_innen habe die Wohnung betreten. Zu dem Zeitpunkt sei auch seine Schwester mit ihrem kleinen Kind anwesend gewesen, die aber nicht mit zur Abschiebung genommen wurde (besitzt Aufenthaltstitel).“ (Rheinland-Pfalz)

Diskussionsstand: Rheinland-Pfalz hat auf die vom Flughafenforum getätigte Anfrage bisher nicht geantwortet, von daher konnten die Schilderungen der Betroffenen nicht mit den Aussagen der Zuführkräfte abgeglichen werden.

Beispielfall „Kind nachts im Warteraum“

Der folgende Fall beschreibt die Nachtabschließung einer Familie, die noch mit weiteren Stressfaktoren verbunden war.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Familie wird am 12.03.2025 nach Zagreb abgeschoben. Die Familienmitglieder werden getrennt zum Flughafen gebracht (der Vater zusammen mit der 7-jährigen Tochter, die Mutter mit der 4-Jährigen).

Der Vater berichtet, dass sie um 2 Uhr nachts durch laute Schläge an die Tür geweckt worden seien. Er und das Kind hätten Angst gehabt, das Kind habe gezittert. Dann habe er die Tür geöffnet und ihm sei erklärt worden, dass die Abschiebung bevorstehe. Seine Frau war mit der 4-jährigen Tochter nicht in der Unterkunft. Er sei aufgefordert worden, die Mutter anzurufen, dass sie herkommen solle, da man sonst die Familie trennen würde. Das habe er nicht machen wollen, da seine Frau in der 12. Woche schwanger sei und ohnehin gestresst, sie habe Blutungen gehabt. Sie seien dann in einen Warteraum in Boostedt gebracht worden, in dem er und das Kind von 2 Uhr bis 07:30 Uhr hätten warten müssen ohne Möglichkeit, sich hinzulegen.

Im Verlauf habe ein anderer Beamter ihn unter Druck gesetzt, so dass seine Tochter wieder zu zittern begonnen habe. Es sei darum gegangen, dass die Ehefrau angerufen werden sollte.

Die Frau wurde mit der 4-jährigen Tochter im Auto gefahren. Sie wurde außerhalb der Unterkunft aufgegriffen, wo genau, ist unklar. Das Kind hat ein Hämatom an der Wange. Dieses sei durch eine Bremsung beim Fahren entstanden. Es wird von der BPOL dokumentiert, von den Zuführkräften wurde es jedoch nicht dokumentiert.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die Wartezeit habe sich laut LaZuF aus organisatorischen Gründen nicht vermeiden lassen, da auch Personen aus anderen Unterkünften gesammelt aus Boostedt zum Flughafen gefahren worden seien. Seitens der zuständigen Behörde wurde berichtet, dass der

Vater währenddessen nervös gewesen sei, während das Kind keine Auffälligkeiten gezeigt habe und über den ganzen Zeitraum von einer Mitarbeiterin des LaZuF vertrauensvoll betreut worden sei. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in den Räumlichkeiten des LaZuF Klappbetten sowie die Möglichkeit zum Hinlegen vorhanden sind, die bei Bedarf auch genutzt werden. Im vorliegenden Fall ist ein entsprechender Wunsch jedoch nicht geäußert worden. Weiterhin wird klargestellt, dass die Sammlung von Personen in den Räumlichkeiten des LaZuF nicht der Regelfall, sondern eine Ausnahme darstellt; längere Wartezeiten sollen grundsätzlich vermieden werden. Aus NGO-Perspektive ist das nächtliche Abholen von Kindern generell bedenklich, umso mehr sollte das nächtliche Warten vermieden werden. Die Autofahrt sei in der Zuständigkeit Brandenburgs gewesen, so dass die Forumsmitglieder zur Verletzung des Kindes keine Aussage machen können.

Beispielfall „Fesselung der Mutter“

Die Fesselung von Eltern im Beisein ihrer Kinder kann für diese eine erhebliche Belastung darstellen. In diesem Fall versuchte die Bundespolizei, die Mutter während der Wartezeit räumlich von ihren Kindern zu trennen. Vor dem Boarding begegneten die Kinder ihrer Mutter jedoch erneut, die sich in einem sehr labilen Zustand befand und gefesselt war.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die Mutter der Zwillinge ist psychisch erkrankt. Sie wird polizeilich durchsucht (vollständig entkleidet) und dann mit einem Festhaltegurt gefesselt, dabei schreit und weint sie. Die Söhne werden zusammen mit dem Vater von der Mutter getrennt. Vor der Abfahrt mit dem Bus sehen sie die Mutter und wollen mit ihr sprechen. Die Frau wird getrennt geboardet.“ (Nordrhein-Westfalen)*

Diskussionsstand: Die Beamt_innen der Bundespolizei seien in solchen Fällen darum bemüht, die Kinder abzulenken und zu beschäftigen. Gleichwohl können diese Konstellationen kaum kinderrechtskonform gestaltet werden, denn dass die Kinder die Fesselung der Eltern mitbekommen, ist ein Eingriff in deren Recht auf Schutz vor psychischer Gewalt. Auch die Trennung von den Elternteilen stellt eine große Belastung dar.

10.4.1 Fazit und Empfehlungen

** Das Fazit und die Empfehlungen wurden von der im Forum anwesenden Expertin des Kinderschutzbundes verfasst.*

Eine fundierte Einschätzung darüber, inwieweit Kinderschutz und Kinderrechte gewahrt werden, ist auf Basis kurzer Fallbeschreibungen und der Momentaufnahme am Flughafen nicht möglich. Um eine Kindeswohlgefährdung nach dem BKiSchG festzustellen, braucht es Fachkräfte, die den Abschiebungsvollzug begleiten. Allerdings lassen sich notwendige Handlungsfelder benennen, um Kinderschutz und Kinderrechte in diesen Situationen sicherzustellen.

Zudem ist es möglich, über ein traumasensibles Vorgehen im Abschiebungsvollzug das Kindeswohl größtmöglich zu sichern.

Praktiken im Abschiebungsvollzug, die den Forderungen der UN-Kinderrechtskonvention widersprechen, sind unbedingt zu verändern.

Die Gestaltung von Abschiebungssituationen mit Kindern setzt voraus, dass spezifische Maßnahmen getroffen werden, um die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen zu berücksichtigen. Dazu gehört die Bereitstellung von standardmäßigen Rückzugs-, Ruhe- und Spielmöglichkeiten, die von ausgebildeten Fachkräften begleitet werden. Sie sollten den Abschiebungsvollzug von Anfang bis Ende begleiten.

Ebenso wichtig ist die Schaffung von Partizipations- und Beschwerdewegen, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichen, ihre Rechte im Abschiebungsvollzug wahrzunehmen. Der Kontakt zwischen den Bundesbehörden und Fachberatungsstellen sollte intensiviert werden, um eine fachliche Begleitung sicherzustellen.

Strukturierte Bedarfserhebungen, wie etwa Befragungen von Kindern und Jugendlichen, sind notwendig, um ihre individuellen Bedürfnisse und Perspektiven zu erfassen. Der gesamte Abschiebungsvollzug muss dabei stets unter dem Blickwinkel der UN-Kinderrechtskonvention betrachtet werden.

Zudem sollten verbindliche Standards geschaffen und ein kontinuierliches Monitoring etabliert werden, um die Einhaltung kindgerechter Abläufe sicherzustellen.

10.5 Familientrennung

Rahmenbedingungen: Als Familientrennung wird die Trennung eines Familienverbandes mit minderjährigen Kindern bezeichnet. Dabei kann die getrennte Abschiebung im Voraus geplant sein aus organisatorischen Gründen, wenn die Airline bspw. nur eine bestimmte Anzahl von Betroffenen zulässt. Manchmal werden Familien auch getrennt, um Widerstände zu minimieren. Im anderen Fall kann es zu einer spontanen Familientrennung kommen, wenn das Ziel-land nicht alle Kinder annimmt, wenn ein Elternteil nicht aufgefunden wird oder wenn ein Elternteil gesundheitliche Probleme hat und bspw. ins Krankenhaus gefahren werden muss. In diesen Fällen wird ein Teil der Familie abgeschoben, der andere Teil verbleibt zunächst in Deutschland. Im Berichtszeitraum wurden 13 Familientrennungen dokumentiert, die tatsächliche Zahl liegt wahrscheinlich weitaus höher. Die AB wird nicht darüber benachrichtigt, ob Familien getrennt wurden, sondern erfährt dies nur vor Ort, wenn die Behörden oder die Betroffenen darüber berichten.

Aus NGO-Sicht sollte es keine Familientrennungen zum Zweck der Durchsetzung der Abschiebung geben, da sie besonders belastend sind und einen Eingriff in die Kinderrechte darstellen.

Es liegt im Ermessen der Ausländerbehörden, ob Familien getrennt werden. Nach Aussagen der Forumsmitglieder wird versucht, die Trennung von Familien zu vermeiden, wenn dem keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

Der Schleswig-Holsteiner [Erlass](#) zu Abschiebungen lässt Familientrennungen nur nach sehr genauer Prüfung zu und wenn die Familie im Zielland unmittelbar zusammengeführt werden kann: „Vollziehbar ausreisepflichtige Familienangehörige sollen grundsätzlich gemeinsam abgeschoben werden. Dies gilt insbesondere für die Familiengemeinschaft von Eltern und ihren minderjährigen Kindern. **Die Trennung von Familien durch Abschiebung soll möglichst vermieden werden** [Hervorhebung im Original] [...]“ (2025:17).

Beispielfall „Familientrennung“ 1

Aus dem Beobachtungsbericht: *Die Mutter (30) wird am 29.07.2025 alleine mit ihrer 5-jährigen Tochter zugeführt. Sie werden nach Madrid überstellt. Der Vater und der schwer kranke Sohn seien nicht zuhause gewesen. Die Familie wurde also getrennt. Der Sohn leide nach Angaben der Mutter bereits unter Angststörungen, da er viele Abschiebungen in der Unterkunft mitbekäme. Somit sei die Mutter froh, dass er die schockierende Abholungssituation nicht miterlebt habe. Bei der Abholung sei die Polizei bzw. das Landesamt ins Zimmer gekommen, während sie geschlafen haben, dies sei angstausslösend gewesen.“ (Schleswig-Holstein)*

Diskussionsstand: Laut Einsatzbericht wurde angeklopft, die Betroffenen scheinen das nicht gehört zu haben. Es wurde sich sodann Zugang zum Zimmer verschafft. Die vorübergehende Familientrennung wird von einigen NGOs kritisch gesehen. Das Landesamt hat eingeräumt, dass die Trennung in diesem Fall nicht dem angestrebten Vorgehen entsprach. Zwei Tage später seien Vater und Sohn nachgeflogen.

Aus Studien³⁶ geht hervor, dass Abschiebungen in Gemeinschaftsunterkünften für anwesende Kinder und Jugendliche sehr belastend sein können, auch wenn sie selbst nicht von der Maßnahme betroffen sind.

Beispielfall „Familientrennung“ 2

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die Mutter (34) und die Kinder (13, 10, 1) werden ohne den Vater (41) und den 17-jährigen Sohn abgeschoben (am 05.06.2025 nach Tblisi). Die Familie habe nach eigener Aussage freiwillig ausreisen und nur noch die A2-Prüfung des Sohnes abwarten wollen.“*

³⁶ https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/Verein/01_Informieren/Themen/Flucht/Aktionsmaterial/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf

Statt der freiwilligen Ausreise sei es dann zuvor zur Abschiebung gekommen. Da die Familie nicht mit einer Abschiebung gerechnet hätte, sondern mit einer freiwilligen Ausreise, habe der Sohn bei einem Freund übernachtet. Der Vater sei deshalb in Deutschland geblieben.

*Die Frau habe keine Informationen zu einer geplanten Familienzusammenführung erhalten.“
(Schleswig-Holstein)*

Diskussionsstand: Zu diesem Fall konnten keine weiteren Informationen recherchiert werden. Aus NGO-Sicht werden Familientrennungen abgelehnt. Außerdem habe die Frau Informationen dazu erhalten sollen, wann die Familie wieder vereint wird.

10.6 Nächtliche Abholung vulnerabler Personen

In 21 Fällen wurde die nächtliche Abholung vulnerabler Personen dokumentiert (meistens Kinder, sonst schwer kranke Menschen, Menschen mit Behinderungen oder besonders hohen Alters). Dass Betroffene von Abschiebungen nachts abgeholt werden, ist keine Ausnahme, sondern eher die Regel. Oft kommt die Polizei oder die Ausländerbehörde in den frühen Morgenstunden, wenn die Betroffenen schlafen. Dies kann auf den engen Flugzeitvorgaben der Zielstaaten beruhen. Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt in ihren Standards, Nachtabholungen generell zu vermeiden. Bei Kindern sollten sie laut der Nationalen Stelle unbedingt vermieden werden³⁷. Im Beobachtungszeitraum kam es dennoch zu zahlreichen nächtlichen Abholungen, darunter auch von Kindern sowie von Personen mit schweren Erkrankungen. Besonders bei Sammelcharter-Flügen wurden häufig Familien mit kleinen Kindern oder, je nach Flug, schwer kranke oder Menschen mit Behinderung zum Flughafen gebracht.

Da viele der Sammelcharter mehrere Bundesländer abdecken bzw. mit weiteren Fahrwegen einhergehen, erfolgten die Abholungen überwiegend nachts oder bereits am Vorabend. In der Folge verbrachten zahlreiche Betroffene die Nacht im Fahrzeug.

Beispielfall „Nächtliche Abholung vulnerabler Personen“ 1

Grundsätzlich geben die Landesämter an, dass Nachtabholungen von Kindern vermieden werden sollten. Auch im Schleswig-Holsteiner Erlass heißt es, „wenn möglich, sind Abschiebungen so zu terminieren, dass der Abholungstermin nicht in der Nachtzeit (21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, §§ 324 LVwG, 104 Absatz 3 StPO) liegt“ (2025: 18). Allerdings können von diesem Grundsatz diverse Ausnahmen gemacht werden, z.B. wenn die Zielländer bestimmte Ankunftszeiten der Betroffenen fordern oder organisatorische Gründe dem entgegenstehen.

Im vorliegenden Fall wurde die Maßnahme zur Nachtzeit geplant, obwohl sehr viele kleine Kinder abgeschoben werden.

³⁷ <https://www.nationale-stelle.de/publikationen.html>

Aus dem Beobachtungsbericht: „Am 17.03.2025 wird ein Sammelcharter nach Madrid organisiert. Die Maßnahme findet zur Nachtzeit statt, die Zuführung startet um 03:20 Uhr, Abflug ist um 6 Uhr. Es sind nur Familien dabei, außer einem Geschwisterverband. Die Familien haben alle kleinere Kinder. Viele der kleinen Kinder scheinen verstört und müde.“

Nach Angaben der BPOL und des LaZuF, die in diesem Fall federführend waren, wurde die Abflugzeit so gewählt, weil das Fluggerät später nicht mehr zur Verfügung stand.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Die Bundespolizei und das LaZuF geben an, dass die Festlegung der Abholzeit durch Bedingungen bestimmt ist, auf die die Behörden nur sehr begrenzt Einfluss nehmen könnten (Vorgabe der Empfangsstaaten). Es würde von Behördenseite dokumentiert, wenn vulnerable Personen involviert sind. Den Charter auf einen anderen Tag zu einer anderen Uhrzeit zu legen, sei schwierig, da auch andere Bundesländer abschieben wollen und man sich nach Vorgaben der Zielländer richten müsse.

Beispielfall „Nächtliche Abholung vulnerabler Personen“ 2

Aus dem Beobachtungsbericht: Die Familie mit zwei Kindern (12 und 13 Jahre alt) wird am 25.08.2025 nach Bagdad abgeschoben. Der Vater (47) ist schwer behindert und sitzt im Rollstuhl. Er hat Spastiken und seine Füße müssen am Rollstuhl fixiert werden. Die Kinder sind 12 und 13 Jahre alt. Sie wurden um 5 Uhr morgens abgeholt. Dabei seien sie laut eigenen Angaben beim Packen unter Druck gesetzt worden sein und die Beamten hätten gesagt „wenn ihr nicht schnell packt, machen wir es“. Die Situation sei in der Empfindung der Betroffenen sehr stressig gewesen.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Laut dem Einsatzbericht sei die Abholung ruhig verlaufen. Da die Abschiebungsbeobachtung nur Zugang zum Flughafen erhält und die Abholungssituation nicht beobachten kann, gibt es keine weiteren Erkenntnisse.

10.7 Organisatorisches

Rahmenbedingungen: Diese Kategorie umfasst sehr verschiedene Aspekte. Das Spektrum reicht von Fragen zur Abschiebung trotz Willensbekundungen zur freiwilligen Ausreise, nicht ermöglichten Telefonaten, Koordinationsproblemen bei der Abschiebung³⁸ bis hin zu intransparenter Kommunikation gegenüber den Betroffenen³⁹. Ebenso kam es vor, dass Betroffene aus weit entfernten Bundesländern abgeholt wurden, es jedoch versäumt wurde, sie auf dem Charter anzumelden und sie deshalb nicht fliegen konnten.

³⁸ Z.B. wurde es von den verantwortlichen Behörden versäumt, die Menschen zur Abschiebung anzumelden.

³⁹ Z.B. wurden den Betroffenen missverständliche oder falsche Informationen mitgeteilt, etwa über die Wiedereinreise oder die Abschiebung selbst.

Beispielfall „Intransparente Kommunikation“

Manchmal kommt es im Vollzug zu unklaren Aussagen der Einsatzkräfte gegenüber den Betroffenen. Den Betroffenen werden teilweise mündlich missverständliche oder falsche Informationen gegeben, oder es werden ihnen Informationen vorenthalten. Teilweise hängt dies auch mit sprachlichen Barrieren zusammen. Im folgenden Fall wurde die Familie auf einem Sammelcharter mitgenommen, obwohl es sich um eine freiwillige Ausreise handelte. Die Betroffenen wurden darüber nicht ausreichend aufgeklärt.

Aus dem Beobachtungsbericht: *Die Familie wird am 05.06.2026 auf einem Sammelcharter nach Georgien abgeschoben. Das Paar (m/ 49 und w/ 42) hat 5 – teils erwachsene – Kinder (1, 22, 23, 11, unbekannt). Die Familie sagt, dass sie freiwillig ausreisen wollten und nicht verstehen, warum sie nun in dieser Situation gelandet sind. Auch die Dolmetscherin berichtet, dass sie vor zwei Wochen dabei gewesen sei, als von der Familie ein Dokument zur freiwilligen Ausreise unterschrieben wurde.*

Heute seien sie dann plötzlich von der Polizei abgeholt worden, die Frau wurde während der Arbeit (im Camp) aufgegriffen.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Hier stellt das LaZuF klar, dass es sich um eine freiwillige Ausreise gehandelt hat. Der Rückführungsflug sei finanziell günstiger gewesen als eine gesonderte Ausreise. Hier kam es nach Aussagen des LaZuF evtl. zu Missverständnissen zwischen der Behörde und der Familie. Eigentlich sollte die Familie im Voraus über das Vorgehen aufgeklärt worden sein. Das LaZuF meint, es habe vielleicht Probleme gegeben, den Sachverhalt der Familie verständlich zu erklären. Aus NGO-Sicht ist das Vorgehen kritisch zu betrachten: Es sollte den Betroffenen rechtzeitig in einer verständlichen Sprache transparent gemacht werden, dass es sich nicht um eine Abschiebung handelt. Gerade vor diesem Hintergrund ist es aus NGO-Sicht fraglich, warum die Kinder trotzdem dem Stress einer Abschiebungssituation ausgesetzt wurden.

Beispielfall „Telefonieren“

Rahmenbedingungen: Oftmals wollen die Betroffenen entweder Verwandte und Freund_innen oder ihre Rechtsanwält_innen möglichst schnell kontaktieren. Rechtsanwält_innen können in bestimmten Fällen Eilanträge stellen. Der Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit ihnen ist also entscheidend.

Jedoch werden den Betroffenen bei der Abholung ihre Mobiltelefone abgenommen, so dass sie diese Möglichkeit erst im Wartebereich der Bundespolizei haben. Dort können sie vom Telefon der Bundespolizei aus telefonieren. Doch die Zeit ist begrenzt, da die Betroffenen i.d.R. 2 Stunden vor Abflug am Flughafen eintreffen, aber auch schon früher zum Boarding losfahren. Es kommt also regelmäßig vor, dass die gewünschten Personen nicht mehr erreicht werden.

Auch die Nationale Stelle fordert in ihren Standards, dass Betroffenen der Zugang zu einem Rechtsbeistand schon zu Beginn der Maßnahme ermöglicht werden sollte (2024: 100)⁴⁰.

Darüber hinaus kommt es teilweise zu Missverständnissen zwischen den verschiedenen vollziehenden Behörden und/ oder den Betroffenen, so dass Telefonate gar nicht möglich sind.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Die Familie wird am 25.08.2025 nach Bagdad abgeschoben. Die Telefone seien ihnen direkt abgenommen und von den Zuführkräften ins Gepäck gepackt worden. Da die Mutter ihre Schwester kontaktieren wollte, wurde ihr von den Zuführkräften wiederholt gesagt, dass sie später telefonieren könnten. Bei Ankunft am Flughafen kam es jedoch scheinbar bei der Übergabe der Zuführkräfte an die BPOL zu einem Versäumnis und die Handys wurden im Großgepäck belassen. So kommen die Betroffenen nicht an die Telefonnummer. Normalerweise werden die Betroffenen bei Ankunft am Flughafen von der BPOL gefragt, ob sie Nummern aus dem Handy benötigen, was in diesem Fall nicht passierte.

Nach Rücksprache der AB mit den PBL und dem Ansprechpartner der BPOL HH wird noch versucht, die Handys aus dem Gepäck zu holen, es ist jedoch zu spät und das Gepäck ist bereits in der Sicherheitskontrolle.“ (Schleswig-Holstein)

Diskussionsstand: Von der BPOL wird noch einmal betont, dass die Betroffenen normalerweise bereits bei Abholung Zugang zu den Telefonnummern erhalten sollten, um dann mit dem Telefon der Bundespolizei Anrufe zu tätigen. Die AB merkt an, dass dies bei den beobachteten Fällen jedoch erst bei Ankunft am Flughafen geschieht. Dies wurde im konkreten Fall offensichtlich versäumt.

Information: Tischfestnahmen

Bei Tischfestnahmen, auch Sofortvollzug oder Schreibtischabschiebung genannt, werden die Betroffenen bei Behördenterminen festgehalten und direkt zum Flughafen gefahren. Aus Behördensicht ist dies ein rechtmäßiges Mittel, um der Betroffenen habhaft zu werden. Am Flughafen sind die Auswirkungen dieser Praxis in mehrerer Hinsicht relevant: Einige Menschen äußerten gegenüber der Beobachterin, dass die schnelle zeitliche Abfolge und die direkte Fahrt vom Amtstermin zur Abschiebung sie schockiert habe. Oftmals fehlt Gepäck, da die Betroffenen in Hamburg nicht mehr zu ihrer Unterkunft gefahren werden. Das Packen übernehmen dann Mitarbeiter_innen des AfM in Absprache mit den Betroffenen. Hier wurde öfters beobachtet, dass die Betroffenen mit keinem oder sehr wenig Gepäck zum Flughafen gebracht werden.

⁴⁰ <https://www.nationale-stelle.de/publikationen.html>

Generell sollten, laut Antwort der Bundesregierung auf den Besuchsbericht des CPT vom 4.-7. September 2023, Tischfestnahmen nur in „Einzelfällen“ vorkommen, „wenn mildere Maßnahmen nicht in Betracht kommen“⁴¹.

Auch die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter empfiehlt, Tischfestnahmen nur in Ausnahmefällen vorzunehmen: „Die ausführenden Behörden sollen nachvollziehbar darlegen, dass andere mögliche und angemessene mildere Mittel keine Aussicht auf Erfolg haben und dass diese bereits eingeleitet wurden und gescheitert sind“ (NSzVvF 2023: 45).

Schreibtischabschiebungen werden in einigen Bundesländern als „ultima ratio“ praktiziert, in anderen Bundesländern, z.B. Hamburg, kommen sie regelhaft vor.

10.8 Anwendung von Zwangsmitteln

Rahmenbedingungen: Zwangsmittel und die Anwendung von körperlicher Gewalt im Abschiebungsvollzug stellen einen starken Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht dar und sind deshalb immer unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit und der Menschenwürde zu betrachten.

Grundsätzlich darf bei Rückführungsmaßnahmen von den Vollzugsbehörden unmittelbarer Zwang angewendet werden. Zu den zugelassenen Zwangsmitteln gehören Stahl- oder Plastik-Hand- und Fußfesseln, Fesseln mit Klettverschluss und der Festhaltegurt⁴². Auch ein Beiß- und Kopfschutz ist zugelassen, wenn die Atmung dadurch nicht behindert wird.

Bei jeder Anwendung von Zwangsmitteln ist jedoch der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten, verbindlich festgelegt in § 4 UZwG (Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes). Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beinhaltet, dass Zwangsmittel nur ausnahmsweise angewendet werden sollen, also wenn die polizeiliche Maßnahme sonst nicht durchsetzbar ist. Der Einsatz von Zwangsmitteln muss in jedem Einzelfall begründet werden.

Ein immer wiederkehrendes Thema – auch an den anderen Standorten der Abschiebungsbeobachtung – ist die Fesselung von psychisch erkrankten oder hochbelasteten Menschen⁴³. Die Abschiebungssituation kann Traumata reaktivieren, durch die Fesselung verstärkt sich das Traumatisierungspotenzial. Aus behördlicher Sicht sind Fesselungen bei Eigen- oder

⁴¹<https://www.coe.int/de/web/cpt/-/council-of-europe-anti-torture-committee-cpt-publishes-report-on-the-monitoring-of-a-frontex-supported-return-operation-from-germany-to-pakistan> (Rdnr. 32)

⁴² Fesselsystem in Form eines Hüftgurts mit Fixierung der Hand- und ggf. der Fußgelenke. Der Festhaltegurt darf nur von speziell ausgebildetem Personal verwendet werden, da hohe gesundheitliche Risiken bestehen.

⁴³ S. dazu [Beispielfall „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen1“](#) auf Seite 18

Fremdgefährdung notwendig. Entweder werden bezüglich der Anwendung von Zwangsmaßnahmen im Voraus Sicherheitsanalysen gemacht oder es wird situativ entschieden.

Beispielfall „Fesselung“ 1

In diesem Fall fiel ein Betroffener beim Boarding auf den Boden. Es wurde nicht unmittelbar ärztliche Hilfe geholt, sondern das Hinfallen wurde als passiver Widerstand interpretiert und der Mann unmittelbar gefesselt.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Als der 30-jährige Mann zum Boarding aus dem Bus steigt, fällt er auf den Boden. Der Körper ist schlaff, er sieht blass aus. Die umstehenden Bundespolizisten machen unmittelbar deutlich, dass sie das Umfallen als Simulation deuten („ja genau, lass dich fallen“). Es finden zu diesem Zeitpunkt keinerlei ärztliche Untersuchungen statt. Stattdessen wird der Mann sofort gefesselt und von der BPOL ins Flugzeug getragen. Die AB fragt den Escort-Leader, warum der Mann nicht direkt untersucht wird. Es wird gesagt, der Mann sei nicht ohnmächtig und der Arzt sei noch im anderen Bus, er würde dann aber zeitnah untersucht. Ca. 15 Minuten später kommen der Arzt und der Sanitäter an und untersuchen den Betroffenen.“ (Schleswig-Holstein)*

Diskussionsstand: Die Bundespolizei stellte laut eigener Aussage nach dem Vorfall fest, dass der Mann bei Bewusstsein war und seine Atmung und sein Puls normal waren. Anzeichen für Bewusstlosigkeit waren für die eingesetzten Beamten nicht erkennbar.

Dies wurde als passiver Widerstand bewertet. Die eingesetzten PBL, welche allesamt in der Ersten Hilfe geschult sind, hätten festgestellt, dass eine ärztliche Untersuchung zu diesem Zeitpunkt nicht notwendig gewesen sei. Aufgrund des gezeigten Verhaltens wurde präventiv eine Fesselung vorgenommen.

Der Abschiebungsbeobachterin stellte sich der Vorgang anders dar, da die Messung der Vitalwerte nicht erkennbar war. Sie stand neben den PBL und dem Betroffenen und beobachtete, dass der Mann unmittelbar nach dem Umkippen gefesselt und die Treppe heraufgetragen wurde.

Nach welchen spezifischen Kriterien passiver Widerstand von psychischen Belastungssymptomen unterschieden werden kann bleibt ein Diskussionsthema.

Beispielfall „Fesselung“ 2

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Der Familienvater (48) wird am 23.07.2025 nach Armenien abgeschoben. Er war im Auto die ganze Zeit über gefesselt. Er trägt bei Ankunft am Flughafen nur ein T-Shirt, ein Jackett liegt über den Schultern, durch die Handschellen kann der Mann dieses aber nicht anziehen. Er friert sichtlich bei Ankunft (Zittern). Die BPOL löst die Fesseln und er kann eine Jacke anziehen.“ (Rheinland-Pfalz)*

Diskussionsstand: Die Verantwortung für die Fesselung liegt bei den zuführenden Behörden. Es wurde oft beobachtet, dass die Betroffenen bei Ankunft am Flughafen gefesselt waren (oft seit der Abholung, die teils viele Stunden im Voraus ist) und durch die BPOL nach Neubewertung der Gefährdung und wegen der deeskalierenden Wirkung gelöst wurden.

Beispielfall „Fesselung“ 3

Dieser Fall wurde der Kategorie „Umgang mit psychischen Belastungen und Erkrankungen“ und „Anwendung von Zwangsmitteln“ zugeordnet. Menschen, die wegen Selbst- und Fremdgefährdung gefesselt werden müssen, sind oft in einem psychischen Ausnahmezustand. Auch wenn durch die Fesselungen ein zusätzliches Belastungspotenzial gegeben ist, können diese im Einzelfall zur Durchsetzung der Abschiebung erforderlich sein.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die 56-jährige Frau wird am 28.01.2026 in den Irak abgeschoben. Sie ist nach Beschreibung der Zuführkräfte seit der Abholung (ca. 2 Uhr) in einem psychischen Ausnahmezustand. Sie habe sich büschelweise die Haare ausgerissen. Bis zum Boarding schreit sie durchgehend, ist nicht ansprechbar, reagiert nicht auf Ansprache von verschiedenen Dolmetschern und Beamten. Sie wird in einen Rollstuhl gesetzt und an diesen gefesselt. Ihr wird ein Helm aufgesetzt. Sie verbringt die Wartezeit im Arztzimmer.*

Zum Boarding wird sie getrennt gefahren. Im Auto wird ihr zusätzlich noch ein Spuckschutz aufgesetzt, dann wird sie von mehreren Beamt_innen in diesem Zustand ins Flugzeug getragen.“ (Niedersachsen)

Diskussionsstand: Das Forum kann die Frage fachlich nicht beantworten. Wiederum wird deutlich, dass die fachliche psychiatrische Perspektive im Forum fehlt. Der Kinderschutzbund fügt hinzu, dass – ebenso wie bei Beobachtungen zu Kindern und Jugendlichen – ausgebildetes Fachpersonal (Psychiater_innen) vor Ort am Flughafen sein müssten, um die Lage besser zu beurteilen.

10.9 Filmen

Das Filmen der Betroffenen durch die Bundespolizei am Flughafen dient der Dokumentation von potenziellen Widerständen gegen Vollstreckungsbeamt_innen. Auf Grundlage der Videoaufnahmen können Beweise gesichert und Strafanzeigen gestellt werden. Welche Personen und Situationen gefilmt werden, obliegt der Einschätzung der BPOL. Diese basiert auf im Voraus getätigten Sicherheitsanalysen oder der situativen Einschätzung. Die Betroffenen kennen zunächst nicht den Grund des Filmens und reagieren darauf manchmal verunsichert oder aufgeregt. Nur auf Nachfrage erläutert die Bundespolizei den Grund der Maßnahme.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die Familie wird am 19.11.2025 nach Armenien abgeschoben. Die Mutter steigt in Hand- und Fußfesseln aus dem Bus. Sie wird von Anfang an gefilmt. Sie versucht, sich wegzudrehen und fragt einige Minuten später, ob diese Aufnahmen*

veröffentlicht werden. Dann wird sie von der Bundespolizei aufgeklärt, dass die Filmaufnahmen zum Beweisen von potenziellen Widerstandshandlungen und nicht zu journalistischen Zwecken gemacht werden.“ (Sachsen-Anhalt)

Diskussionsstand: Laut Bundespolizei soll das Filmen auch zur Prävention dienen, damit Widerstandshandlungen vermieden werden.

10.10 Gepäck

Rahmenbedingungen: Im Beobachtungszeitraum kam es immer wieder zu Fragen nach fehlendem Gepäck am Flughafen. Dabei ist es aus Sicht der NGOs gerade zur Nachtzeit und bei einer überraschenden Abholung wichtig, dass die Betroffenen ausreichend Zeit und Ruhe zum Packen haben, damit keine wichtigen Gegenstände vergessen werden.

Beispielfall „Gepäck“

Beim vorliegenden Fall handelte es sich um einen Sammelcharter nach Kroatien am 12.11.2025, der von Hamburg organisiert wurde. Auffällig ist, dass bei den Hamburger Fällen regelmäßig überdurchschnittlich viele Probleme mit dem Gepäck auftreten. Dies ist durch die von Hamburg oftmals organisierten Tischfestnahmen zu erklären: Dabei werden die Betroffenen bei Vorsprache in der Ausländerbehörde in Gewahrsam genommen und im unmittelbaren Anschluss daran abgeschoben. Sie haben dementsprechend kein Gepäck dabei. In Hamburg ist es üblich, dass die Betroffenen direkt zum Flughafen oder in die Abschiebehafteinrichtung Glückstadt gefahren werden, ohne die Möglichkeit, selbst zu packen. Ein Team des AfM fährt in die Unterkunft des_der Betroffenen und packt – in Abstimmung mit diesen – deren Hab und Gut.

Dabei kommt es teilweise zu Fehlern – Gepäck wird nicht aufgefunden, wichtige Gegenstände werden durch die Vollzugskräfte nicht eingepackt etc. Werden die Betroffenen in Glückstadt inhaftiert, sind sie angehalten, das Gepäck im Nachhinein durch die ansässige Sozialberatung der Diakonie oder durch Verwandte/ Bekannte zu organisieren.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Von den 21 Personen haben nur 12 Personen Gepäck dabei.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Vom Amt für Migration wird gesagt, dass die Betroffenen teilweise auch kein Gepäck mitnehmen wollen, alle würden gefragt. Warum es in der Zuständigkeit Hamburg trotzdem zu überdurchschnittlich vielen Problemen mit dem Gepäck kommt, kann im Forum nicht geklärt werden.

10.11 Mittellosigkeit

Rahmenbedingungen: Betroffene sollen nicht mittellos abgeschoben werden. Deshalb wird ihnen i.d.R. ein Mindestbetrag von 50 € ausgezahlt, falls sie nicht über Barmittel verfügen.

Dieser Betrag soll sicherstellen, dass sie zumindest den Weg vom Flughafen zu ihrer endgültigen Destination bewältigen können.

Information: Handgeldauszahlung bei Dublin-Überstellungen

Die Handgeldauszahlungen bei Dublin-Überstellungen werden unterschiedlich gehandhabt. Viele Bundesländer (darunter Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg) zahlen bei Dublin-Überstellungen kein Handgeld aus, da die Betroffenen in den anderen Mitgliedsstaaten weiterversorgt werden sollten. Folgerichtig ergäbe sich aus Sicht der im Forum anwesenden Landesämter bei Dublin-Überstellungen keine Notwendigkeit für Handgelder. In Nordrhein-Westfalen gibt es hingegen einen [Erlass](#), der Handgeld-Zahlungen auch bei Dublin-Überstellungen vorsieht.

Beispielfall „Mittellosigkeit“

Manchmal kommt es auch bei Abschiebungen in Drittstaaten oder in EU-Mitgliedsstaaten, in denen die Betroffenen einen Schutzstatus haben⁴⁴, zu Unklarheiten bzgl. der Handgeldzahlungen.

Aus dem Beobachtungsbericht: „Der 23-jährige Afghane wird am 26.08.2025 nach Griechenland abgeschoben, da er dort einen subsidiären Schutzstatus hat. Auf Grund der geltenden Regelungen in Hamburg bekommt er kein Handgeld.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Hamburg zahlt – im Gegensatz zu z.B. Schleswig-Holstein – bei Personen mit subsidiärem Schutz in einem anderen Mitgliedsstaat keine Handgelder aus. Laut AfM gibt es keine Bestrebungen, diese Praxis zu ändern.

10.11.1 Empfehlung

In Anlehnung an die Standards der Nationalen Stelle wird von den NGOs empfohlen, allen Personen genügend finanzielle Mittel für die Weiterreise vom Flughafen bis zum endgültigen Zielort sowie die für diese Strecke notwendige Verpflegung zur Verfügung zu stellen (Nationale Stelle 2023: 88). Dies gilt für Abschiebungen ins Herkunftsland ebenso wie für Dublin-Überstellungen. Wie erwähnt sehen die anwesenden Bundesländer dafür teilweise keine Notwendigkeit.

10.12 Sprachmittlung

Rahmenbedingungen: Das FFHAM hat sich auch in diesem Jahr mehrfach mit Fällen beschäftigt, in denen keine ausreichende Übersetzung seitens Dolmetscher_innen gewährleistet

⁴⁴ In diesen Fällen zahlen die Bundesländer meistens Handgeld aus, die Regelungen unterscheiden sich aber von Bundesland zu Bundesland.

wurde. In Verwaltungsvollstreckungsverfahren, unter welche Abschiebungen rechtlich fallen, ist es – anders als in Verwaltungsverfahren - nicht gesetzlich verpflichtend, die betroffenen Menschen vollumfänglich über ihre Rechte und Pflichten sowie Abläufe des Verfahrens zu unterrichten. Bei der Beobachtung wurde festgestellt, dass die Betroffenen mitunter keine bzw. stark eingeschränkte Möglichkeiten haben sich zu äußern, wenn sie keine Deutsch- oder Englischkenntnisse besitzen.

Die Abholung der Betroffenen aus Hamburg erfolgt grundsätzlich zusammen mit Dolmetscher_innen, was zur besseren Kommunikation und Deeskalation beiträgt. In Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern werden nur in Ausnahmefällen Dolmetscher_innen für die Abholung bestellt. Am Flughafen gibt es bei Einzelmaßnahmen keine Sprachmittlung.

Beispielfall „Sprachmittlung“

Im vorliegenden Fall geht es um eine vulnerable Person, die ärztlich begleitet wurde. Weder der Arzt noch die PBL sprechen türkisch, so dass keine Verständigung zwischen den Beteiligten möglich ist. Dabei ist beim Vorliegen gesundheitlicher Probleme eine Verständigung zwischen Patient_in und Ärzt_in besonders wichtig.

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Die 66-jährige Kurdin wird in Begleitung von zwei PBL und einem Arzt in die Türkei abgeschoben. Sie wird im Rollstuhl zum Flughafen gebracht. Diesen hatte das AfM eigens bereitgestellt. Sie wurde bei einem Behördentermin festgenommen.*

Während der gesamten Zeit am Flughafen wirkt sie sehr labil, sie kann nicht gehen, hat fast die ganze Zeit die Augen geschlossen. Sie wird mit dem Rollstuhl der BPOL zum Auto gefahren und hineingetragen. Dann wird sie vom DRK mit Rollstuhl und einer Hebebühne ins Flugzeug gehoben. Die Vitalwerte sind aber laut dem Arzt okay. Im (kurzen) Gespräch mit der AB berichtet die Frau, dass ihre gesamte Familie in Deutschland ist und sie in der Türkei niemanden kennt.

Im Wartebereich in der Dienststelle der BPOL kann noch ein türkischsprachiger Beamter dolmetschen, der allerdings bei einer anderen Maßnahme eingesetzt wird und nicht mit zum Boarding kommt.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Es wird darauf verwiesen, dass bei der BPOL möglichst Beamt_innen eingesetzt würden, die die entsprechenden Sprachen beherrschen. Laut Angaben der BPOL wird immer häufiger auf elektronische Sprachmittlung zurückgegriffen, wenn eine Verständigung nicht möglich ist. In vielen Fällen sei jedoch eine ausreichende Kommunikation auf Deutsch und Englisch möglich.

Nach Ansicht der Abschiebungsbeobachterin kommt es jedoch in vielen Fällen zu Kommunikationsproblemen.

10.13 Fehlende Kleidung

Es kommt vor, dass Betroffene mit unzureichender Kleidung zum Flughafen gebracht und abgeschoben werden. Dokumentiert wurden Fälle, in denen die Menschen nur Schlappen trugen oder keine Jacke, teilweise auch zur Winterzeit. Besonders bei vulnerablen Personen wird fehlende Kleidung durch die NGOs kritisch gesehen.

In vielen Fällen werden die Betroffenen mit Schuhen ohne Schnürsenkel zum Flughafen gebracht. In der Abschiebehafte werden diese den Betroffenen abgenommen. Fraglich ist, warum sie den Personen bei der Entlassung nicht wieder ausgehändigt werden.

Beispielfall „Fehlende Kleidung“

Aus dem Beobachtungsbericht: *„Der 42-jährige Mann aus Georgien wird am 28.08.2025 nach Tblisi abgeschoben. Er wird von 3 PBL und einem Arzt begleitet.*

Im Bereich der BPOL sitzt er im Rollstuhl, welcher von der BPOL gestellt wurde, da er eine Gehbehinderung hat. Als Gehhilfe benutzt er ansonsten einen Stock. Er hat nur Schlappen an und beklagt dies auch gegenüber der AB. Er habe Schuhe bestellt, aber diese nicht mehr bekommen, da er dann in Haft war.

Auf Nachfrage der AB schaut die BPOL im privaten Fundus nach, ob es Schuhe gibt. Es werden keine Schuhe in der richtigen Größe gefunden.“ (Hamburg)

Diskussionsstand: Das AfM will den Umstand fehlender Kleidung bei Haftentlassung im jährlichen Gespräch des Amts mit den Justizvollzugsanstalten klären.

11 Sammelcharter

Im Unterschied zu Einzelmaßnahmen (die auf Linienflügen stattfinden) werden bei Sammelchartern eigens Flugzeuge für den Abschiebungsvollzug gechartert. Die Maßnahmen werden (wenn es sich um Abschiebungen, nicht um Dublin-Überstellungen handelt) von Frontexmonitor_innen begleitet. Außerdem werden für Sammelcharter Ärzt_innen und Dolmetscher_innen von der verantwortlichen Ausländerbehörde gebucht.

In Sammelchartern werden auch schwer kranke und behinderte Menschen abgeschoben und Personen, die als „flugunwillig“ eingestuft wurden, wenn bspw. vorherige Maßnahmen abgebrochen werden mussten. Selbstverletzungen und gesundheitliche Probleme der Betroffenen führen bei Sammelchartern seltener zum Abbruch der Abschiebung eines oder einer Einzelnen.

In Hamburg werden vulnerable Personen und Kinder vermehrt bei Sammelchartern zugeführt. Um Kinder vom Geschehen abzuschirmen, wurde eine Spielecke mit Sichtschutzwänden eingerichtet. Wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, wird diese aber von Kindern in Einzelfällen

nicht mehr genutzt, wenn beide Eltern selbst von Zwangsmaßnahmen betroffen sind oder akute gesundheitliche Probleme haben. Auf Grund der besonderen Umstände wirft die Umsetzung dieser Maßnahmen zumeist viele Fragen auf. Je nachdem, wie die verantwortlichen Stellen die Zuführung organisieren, kommt es manchmal zu Zeitdruck, da Betroffene erst kurz vor dem Abflug zugeführt werden.

12 Fazit

Der vorliegende Bericht für den Zeitraum 2025/2026 zeigt, dass sich zentrale Fragestellungen im Kontext von Abschiebungen am Flughafen Hamburg fortsetzen. Die Beobachtungen aus Einzel- und Sammelmaßnahmen verdeutlichen, dass Abschiebungen auch in diesem Jahr regelmäßig ausreisepflichtige Menschen betreffen, die als vulnerabel einzustufen sind, darunter Kinder, ältere Personen sowie Menschen mit körperlichen oder psychischen Erkrankungen.

Besonders auffällig bleibt der Umgang mit gesundheitlichen Einschränkungen und in psychischen Belastungssituationen. In vielen Fällen wurden Abschiebungen bei bekannten Vorerkrankungen durchgeführt. Auch eine Abholung aus dem Krankenhaus wurde dokumentiert. Ärztliche Erstgespräche fanden wiederholt in öffentlichen Wartebereichen statt, wodurch Fragen des Datenschutzes und der Wahrung der Intimsphäre aufgeworfen werden.

Auch im Bereich der Anwendung von Zwangsmitteln zeigen sich wiederkehrende Fragestellungen. Der Einsatz von Hand- und Fußfesseln sowie von Festhaltegurten erfolgte teils bei Personen mit erkennbar hoher psychischer Belastung oder bekannten Vorerkrankungen. In einzelnen Fällen waren auch Minderjährige betroffen. Die Dokumentationen machen deutlich, dass die Verhältnismäßigkeit dieser Maßnahmen weiterhin von besonderer Bedeutung ist.

Ein weiteres zentrales Thema des Berichts ist die behördliche Organisation der Maßnahmen. Zahlreiche Betroffene wurden durch Tischfestnahmen oder nächtlichen Abholungen zum Flughafen gebracht, manchmal ohne ausreichendes Gepäck und angemessene Kleidung. Hinzu kamen Kommunikationsprobleme, die dazu führten, dass Betroffenen ihre Situation nicht erneut transparent gemacht werden konnte.

Familiäre Konstellationen spielten auch im aktuellen Berichtszeitraum eine wesentliche Rolle. Mehrfach kam es zu Familientrennungen, die besonders für Kinder und Jugendliche sehr belastend sind.

Insgesamt verdeutlicht der Bericht, dass die Abschiebungsbeobachtung am Flughafen Hamburg weiterhin notwendig ist, um Abläufe transparent zu machen und auf wiederkehrende Problembereiche hinzuweisen. Die Beobachtung und Dokumentation ermöglicht es, wiederkehrende Muster zu erkennen und gegenüber den beteiligten Akteur_innen zu thematisieren.

Trotz unterschiedlicher institutioneller Rollen und Perspektiven findet im Flughafenforum ein konstruktiver Dialog statt, in dem Beobachtungen eingebracht, Fragen diskutiert und Abläufe reflektiert werden können. Der regelmäßige Austausch wird von allen Beteiligten ernst genommen und als bereichernd wahrgenommen. Diese Gesprächskultur ist eine wesentliche Voraussetzung dafür, Schwierigkeiten sichtbar zu machen und gemeinsam an Verbesserungen in der Praxis zu arbeiten.